Der Bergschadenersatz nach Preußischem Allgemeinen Berggesetz

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Walter Müggenburg

Rostock 1934
Verlag Gustav Neumann, Rostock
Druck von Ernst Vetter, Rochlitz

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549215_0169

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung: Seite

§ 1. Die geschichtliche Entwicklung des Bergschadenrechts . 1

B. Die Voraussetzungen des Bergschadensersatzanspruchs nach § 148 ABG

§ 2. Der Schaden

I. Der Begriff und Umfang des Schadens 3

II. Zeitpunkt und Entstehung des Schadens 8

§ 3. Das durch § 148 ABG geschützte Objekt 10

§ 4. Der Begriff des Bergwerksbetriebes 15

§ 5. Der Kausalzusammenhang zwischen Einwirkung und Vermögensbeschädigung

I. Der Begriff des Kausalzusammenhangs 19

II. Mehrheit von Ursachen 20

C. Der Schadensersatzanspruch

§ 6. Der Gläubiger des Anspruchs

I. Der Charakter des Bergschadensersatzanspruchs . 22

II. Die einzelnen Schadensberechtigten 23

1. Die dinglich Berechtigten 23

2. Die obligatorisch Berechtigten 25

§ 7. Der Schuldner des Anspruchs

I. Der Begriff »Bergwerksbesitzer« 27

II. Wechsel in der Person des Bergwerksbesitzers oder -eigentümers 30

III. Mehrheit von Verpflichteten 31

IV. Die Haftung der Schürfer und Muter 33

§ 8. Einwendungen und Einreden des Bergwerksbesitzers

I. Der Einwand aus § 150 Abs. 1 ABG 33

II. Der Einwand aus § 150 Abs. 2 ABG 38

III. Die Einrede der Verjährung 39

D. Schluß 42

Schrifttum

Achenbach, Das französische Bergrecht und die Fortbildung desselben durch das ABC. Bonn 1869.

Archiv für die zivilistische Praxis.

Arndt, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten. Handausgabe. Leipzig 1906.

Bitta, Bergrechtliche Fragen. Ztschr. f. Bergrecht 44. Jg. 1903.

Brassert-Gottschalk, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten. 2. Aufl. Bonn 1914.

Brassert, Die Bergordnung der preußischen Lande. Köln 1858. zit. Bergordnung.

Brassert's Zeitschrift für Bergrecht, bis zu seinem Tode herausg. von Brassert, seither besorgt von den rechtskundigen vortragenden Räten der Bergabteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe. zit. ZfB.

Bürgerliches Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des RG, erläutert von RGR und Senatspräsidenten beim RG. Berlin-Leipzig 1934. zit. RGR. Komm.

Daubenspeck, Beiträge zur Lehre vom Bergschaden, Berlin 1885. zit. Bergschaden.

Daubenspeck, Die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers aus der Beschädigung des Grundeigentums nach preußischem Recht. Berlin 1882. zit. Haftpflicht.

Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen, Bd. I u. II. Berlin 1893 u. 1898. zit. D. I bzw. D. II.

Entscheidungen des Königlichen Geheimen Obertribunals, herausgegeben in amtlichem Auftrage. Berlin 1837 ff. zit. OTr.

Ewers, Der Bergschaden nach preußischem Recht, unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung. Diss. Erlangen 1929.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1931, Bd. 1, 1932, Bd. III.

Funke, Die Grenzen der Entschädigungspflicht des Bergwerkseigentümers aus § 148 ABG. ZfB. 37, (1896) S. 203 ff.

Funke, Entschädigungsverbindlichkeit bei drohendem Bergbau. ZfB. 38 (1897) S. 437 ff.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Hense, Die Bergwerkspacht. ZfB. 38 S. 67 ff.

Hense, Erleichterung der Rechtsverfolgung bei Bergschäden. ZfB. 41 (1900) S. 75 ff. und 42 (1901) S. 421 ff.

Holländer, Die Entschädigung für Bergbauschäden. Berlin 1913.

Isay, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten. Bd. II. Mannheim 1920.

Iherings Jahrbuch für Dogmatik des bürgerlichen Rechts. zit. Iher. Jb.

Juristische Wochenschrift. zit. JW.

Karsten, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre. Berlin 1828.

Klostermann, Übersicht über die bergrechtlichen Entscheidungen des Obertribunals. Berlin 1864.

Klostermann-Fürst-Thielmann, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten. 6. Aufl. Berlin 1911.

Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. I. Berlin 1878.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. zit. LZ.
Luthe, Der Anspruchsberechtigte bei Bergschäden. Diss. Erlangen 1930.
Motive zum allgemeinen Berggesetz für die preußischen Staaten.
Menzen, Allgemeines Berggesetz. Paderborn 1890.
Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Stuttgart 1917.
Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung. Tübingen 1912.
Oertmann, Kommentar zum BGB. II. 3. u. 4. Aufl. 1910.
Oppenhoff, Das Allgemeine Berggesetz. Berlin 1870.
Philipp, Die Grundzüge des preußischen Bergschadensrechts nach § 148 ABG, die Notwendigkeit ihrer Reform und die Aufnahme dieser Reform in das künftige Reichsberggesetz. Diss. Köln 1928.
Planck, Kommentar zum BGB. Bd. I 1913, Bd. II 1914, Bd. III 1920.
Prescher, Das sächsische Bergschadenrecht. Diss. Leipzig 1930.
Preußisches Allgemeines Landrecht. Berlin 1869. zit. ALR.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. zit. „Recht".
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. zit. OLG.
RGZ, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG, Entscheidungen des Oberhandelsgerichts 1871—78.
Reuß-Grotefend, Das preußische Berggesetz. 5. Aufl. Berlin 1932. Handausgabe.
Schlüter, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten. Berlin 1914.
Schlüter, Aus der Praxis des Bergschädenrechts unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des Bergbaus zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. Diss. Erlangen 1928.
Schlüter-Hense, Das Allgemeine Berggesetz. 1913.
Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Striethorst, Archiv für Rechtsfälle. 1851—1880.
Strohn, Bemerkungen zum ABG. ZfB. 7, 43 ff.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12./13. Aufl. Berlin-Leipzig 1926.
Staudinger, Kommentar zum BGB. 9. Aufl. Berlin-Leipzig 1930. Bd. II. 1.
Träger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht. 3. Aufl. Bd. I.
Ulfig, Zeitpunkt der Entstehung des Bergschadens. ZfB. 45, 68 ff.
Uth, Zur Auslegung des § 150 des Preußischen ABG, ZfB. 47, 212 ff.
Uth, Zur Auslegung des § 150 des Allgemeinen Berggesetzes. Diss. Münster 1907.
Voelkel, Grundzüge des preußischen Bergrechts. Berlin 1914.
Wahle, Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 31. Aug. 1910 nebst Ausführungsverordnung vom 20. Dez. 1910. Leipzig 1911.
Wahle, Bemerkungen zu der sächsischen Novelle vom 8. Juni 1910. ZfB. 51, 606 ff.
Westhoff, Bergbau und Grundbesitz. 2. Bd. Berlin 1904.
Westhoff, Die Gläubiger beim Bergschädenanspruch. ZfB. 44, 304.
Werneburg, Die hypothekarische Haftung des Bergschädenanspruchs. ZfB. 57, (1916) S. 58 ff.
Werneburg, Der Kausalzusammenhang zwischen Bergbaubetrieb und dem Schaden gemäß § 148 ABG und § 823 BGB. ZfB. 57, 168.

A. Einleitung

§ 1.

Die geschichtliche Entwicklung des Bergschadenrechts.

Der Bergschadenersatzanspruch in der Gestalt, wie er sie in den §§ 148 ff. des Preußischen Allgemeinen Bergrechts (ABG) und den damit übereinstimmenden deutschen Berggesetzen gefunden hat, ist eine Schöpfung des neueren Bergrechts.

Die älteren deutschen Bergordnungen kannten eine besondere Legalobligation wegen Beschädigung des Grundeigentums durch den Bergbau nicht. Nach allen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts erhielt vielmehr der Grundeigentümer für die Eingriffe des Bergbauberechtigten in seine Rechtssphäre ein für allemal die Abgeltung dadurch, daß man ihn, der damals herrschenden Naturalwirtschaft entsprechend, an der Ausbeute teilnehmen ließ. In den Formen des Grundkux, des Erbkux, des Mitbaurechts zur Hälfte und anderer Rechtsinstitute dieser Art wurden die Benachteiligungen ausgeglichen, welche der Grundeigentümer durch den Bergbau erlitten hatte.[1]) Damit lag aber in dem Anteilsrecht die Abfindung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bergschäden.

Mit dem Übergang zur Geldwirtschaft begann das Grundeigentum sich allmählich aus der engen Verbindung mit dem Bergbau zu lösen. So finden sich schon in den deutschen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts Vorschriften, welche dem Grundeigentümer ein Wahlrecht zugestanden, an Stelle der Naturalentschädigung Geldentschädigung zu beanspruchen. Ein solches Wahlrecht gestatteten die Nassau-Katzenellenbogische Bergordnung vom 12. 5. 1559,[2]) die Kur-Triersche vom 22. 6. 1564[3]) und die Homburgische vom 25. 1. 1570.[4]) Der Bergschädenanspruch jedoch, wie er heute in den Bestimmungen der §§ 148 ff. ABG festgelegt ist, war in diesen älteren Bergordnungen bis zum preußischen Landrecht hin überhaupt nicht einmal erwähnt.

In den Bergrechtskodifikationen des 18. Jahrhunderts ging man einen Schritt weiter, indem man dem Grundeigentümer für die dauernde Inanspruchnahme seines Grundstücks für Grubengebäude, Schachtanlagen, Halden u. dergl. neben und außer dem Erbkux bzw. dem Mitbaurecht zur Hälfte in Form der sog. Tradde, d. h. in Form einer bestimmten Abgabe an der

[1]) Bergschaden, S. 5; Karsten § 340.
[2]) Brassert, Bergordnungen S. 136.
[3]) Brassert, a. a. O. S. 122, Art. 25.
[4]) Brassert, a. a. O. S. 306.

täglichen Förderung, zubilligte;[1]) so die Cleve-Märkische revidierte Bergordnung vom 29. 4. 1766[2])[3]), die Halberstädter vom 7. 12. 1772[4]) und die Schlesische vom 5. 6. 1769.[5]) Jedoch wird in diesen Bergordnungen nur eine Entschädigung für die Benutzung des Bodens bewilligt, während der Fall einer bloßen Beschädigung durch den unterirdischen Bergbaubetrieb nicht berücksichtigt wurde.

Die zufällige Beschädigung des Grundeigentums hervorzuheben, lag damals keine besondere Veranlassung vor, da der Bergbau hauptsächlich in den Bergen betrieben wurde, die eingetretenen Schäden deshalb nicht sehr groß waren. Erst dadurch, daß der Bergbau aus den Bergen in die Ebene stieg und infolge der Fortschritte der Technik ein intensiver Tiefbau möglich wurde, der Bergbau sich nunmehr unter wertvolleren Gebäuden und menschlichen Siedlungen vollzog, ist die Frage zur gesetzlichen Regelung der eigentlichen Bergschäden, d. h. derjenigen Schäden, welche der Oberfläche, sei es direkt oder indirekt, durch den Bergbau zugefügt werden, eine brennende geworden. In dieser Zeit entstand gewohnheitsrechtlich der Satz, daß der Bergbautreibende unter allen Umständen, also auch außer dem Falle des Verschuldens, nicht bloß für die dauernde Entziehung, sondern auch für die bloße Beschädigung der Erdoberfläche dem Grundeigentümer Schadensersatz zu leisten habe.[6])

Dieser Rechtsanschauung folgte auch das Allgemeine Landrecht von 1794, indem es in § 112 II, 16 bestimmte, daß für „alles, was der Grundeigentümer zum Bau und Betriebe des Werkes abgetreten und verloren hat, demselben vollständige Entschädigung geleistet werden" müsse. Eine scharfe juristische Unterscheidung über Grund und Art der Haftung läßt diese Formulierung des ALR noch nicht erkennen. Doch folgt aus der Bestimmung des § 116 b II, des Vorgängers des jetzigen § 150 ABG, wonach der Grundeigentümer bezüglich neuer Anlagen „wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden zu keiner Vergütung berechtigt" sein sollte, e contrario, daß die Redaktoren des ALR in § 112 eine Ersatzpflicht bei Eingriffen des Bergwerksbesitzers in die Rechtssphäre des Grundeigentümers durch bloße Beschädigung haben regeln wollen.[7])

Erst die bahnbrechende Rechtsprechung des preußischen Obertribunals hat, anschließend an das französische Berggesetz vom 21. 4. 1810, welches die strenge Haftung des Bergwerksbesitzers für alle, auch zufällige, Schäden klar ausgesprochen hatte, die verschwommenen landrechtlichen Bestimmungen zu klaren Prinzipien verarbeitet und den heute für den Ausgleich von Bergschäden maßgebenden Gedanken der Gefährdungshaftung übernommen.[8])

---

[1]) Vgl. Haftpflicht S. 64 ff.; Hense, Die Tradde, ZfB 30, 55 ff.; Westhoff S. 2.

[2]) Brassert a. a. O. S. 859 u. 905 Art. 30 u. 72.

[3]) Nach diesen Bergordnungen konnte der Eigentümer von kultiviertem Land jedes 65. Faß der Kohlenförderung, der Eigentümer von unkultiviertem Land jedes 130. Faß verlangen. Vgl. Hense, a. a. O.

[4]) Brassert a. a. O. S. 1088 Kap. 73 § 1.

[5]) Brassert a. a. O. S. 1033 u. 1035, Kap. 73, 74.

[6]) Karsten, S. 331; Bergschaden S. 6.

[7]) Westhoff S. 3.

[8]) OTr. 16. 3. 39, Entsch. 4, 354 ff.; Plenarbeschlüsse v. 18. 4. 1843 Entsch. 9, 101 ff und 7. 11. 1849 Entsch. 18, 71 ff.; ebenso Klostermann: Übersicht über die bergrechtl. Entscheidungen des OTr. S. 164 ff.

Die Regelung, welche der Bergschädenanspruch in den §§ 148—152 des ABG vom 24. 6. 1865 in seiner ursprünglichen Form gefunden hat, ist im wesentlichen nichts anderes als die Wiedergabe der damaligen, bereits feststehenden Rechtsprechung des Obertribunals. Das ABG hat sich also nur darauf beschränkt, den vorgefundenen, bereits vollständig durchgebildeten Rechtsstoff in sich aufzunehmen und zeitgemäß weiter zu entwickeln.

In den letzten Jahrzehnten hat der Bergbau besonders im rheinisch-westfälischen Industriebezirk eine ungeahnte Entwicklung genommen. Mit der Zunahme der Abbautätigkeit verband sich eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung, eine dichtere Besiedlung des Landes und eine Steigerung der Grundstückswerte. Die natürliche Folge war, daß sich die Reibungen zwischen Bergbau und Grundbesitz erheblich verstärkten. Die Bestimmungen des 5. Titels 2. Abschnitt §§ 148—152 ABG, wo das Berggesetz „von dem Schadensersatz für Beschädigung des Grundeigentums" spricht, haben trotz sorgfältigster Abfassung gezeigt, daß sich dennoch Zweifel über den Interessenausgleich zwischen Bergwerksbesitzer und Grundeigentümer ergaben, die der Klärung durch Rechtsprechung und Rechtslehre bedurften. Die sich hieran anknüpfenden Fragen sollen den Gegenstand vorliegender Arbeit bilden.

B. Die Voraussetzungen des Bergschadensersatzanspruchs nach § 148 ABG.

§ 2.

Der Schaden.

I. Der Begriff und Umfang des Schadens.

1. Aus dem Wortlaut des § 148 ABG ist zu entnehmen, daß der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, allen Schaden, welcher dem Grundeigentum nebst Zubehör zugefügt wird, zu ersetzen. Erste Voraussetzung eines Schadensersatzanspruches ist also ein entstandener Schaden. Weder im ABG noch im BGB ist der Begriff des Schadens definiert, es entscheiden mithin allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Rechts. Danach hat man unter Schaden die Verschlechterung der Vermögenslage einer Person, den durch eine Rechtsverletzung herbeigeführten Unterschied zwischen dem Stande des Vermögens zu begreifen, wie derselbe in einem gegebenen Zeitpunkt ist, und dem Stande, wie derselbe ohne die Dazwischenkunft des schadenstiftenden Ereignisses in demselben Zeitpunkte sein würde.[1])

Die Einwirkung muß aber eine derartige sein, daß dadurch auch die Vermögenslage des Grundeigentümers verschlechtert wird. Daraus ergibt sich, daß nicht jede körperliche Einwirkung des Bergbaus auf die Erdoberfläche schon einen Schadensanspruch erzeugt.[2]) Ist zwar eine Veränderung, aber keine Verschlechterung des Grundstücks eingetreten, so ist ein Schaden noch nicht entstanden, ein Anspruch aus § 148 nicht gegeben. Dies ist z. B. der Fall, wenn es sich nur um so geringfügige Risse oder Bodensenkungen handelt, daß dadurch eine Verminderung des Wertes des Grundstücks nicht entstan-

[1]) Westhoff S. 94; Isay Anm. 1 zu § 148, Haftpflicht S. 11; Planck § 249 Anm. 2 S. 67; Oertmann Vorbem. vor § 249 S. 27; RGRKomm. Vorbem. 1 zu § 249; RG 77 S. 101.

[2]) Westhoff a. a. O.

den ist.[1]) Es ist sehr wohl denkbar, daß sich ein gut verankertes kleines Haus, ohne Schäden davonzutragen, mit dem Grundstück gesenkt hat. Die Senkung kann sich total lotrecht vollzogen haben. Ist der Verband des Hauses nicht gelockert, dem Eigentümer des Grundstückes, und somit des Hauses trotz der Einwirkung auf sein Grundstück kein Vermögensnachteil entstanden, so kann von einer Entwertung nicht gesprochen werden.[2]) Wenn ferner einem Bache und damit einer Mühle das zum Betrieb der letzteren erforderliche Wasser durch den Bergbau entzogen, gleichzeitig aber dem Bache durch denselben Bergwerksbesitzer Grubenwässer in solcher Menge zugeführt werden, daß der Bach tatsächlich dieselben Wassermassen wie früher führt, so ist ein Schaden für den Mühlenbesitzer noch nicht entstanden.[3])

2. Andererseits liegt aber ein zu ersetzender Schaden vor, wenn eine Verschlechterung der Vermögenslage des Grundbesitzers in Beziehung auf das betreffende Grundstück und dessen Zubehörungen eingetreten ist. Jede Veränderung der Vermögenslage des Grundeigentümers genügt also, maßgebend ist lediglich, daß ohne den Betrieb des Bergwerks die Wertminderung nicht eingetreten wäre.[4]) So kann z. B. der Eigentümer eines Hauses auch den Schaden ersetzt verlangen, der dem Hause dadurch betroffen ist, daß es, obschon man es durch Reparatur und Verankerung ausgebessert hat, minderwertiger geworden ist, indem dadurch eine geringere Verkäuflichkeit und Beleihbarkeit des Hauses eingetreten ist, wenn auch die Ertragsfähigkeit des Hauses (wie Miete) wiederhergestellt ist.[5]) Weiterhin kann selbst dann ein Ersatz für Minderwert verlangt werden, wenn eine durch Bodensenkung verursachte Gleissenkung eingetreten ist, obgleich besondere Aufwendungen zur Hebung desselben noch nicht gemacht worden sind, an der Notwendigkeit ihrer schließlichen Beseitigung aber nicht gezweifelt werden kann. Der Anspruch auf Schadensersatz ist nicht davon abhängig, daß der Betrieb der Bahn, die Betriebssicherheit, durch jene Senkung bereits gefährdet ist. Es kommt lediglich darauf an, daß der Vermögenswert des Bahnkörpers nachteilig beeinflußt worden ist.[6]) Nach einer Entscheidung des OLG Hamm vom 21. 9. 1900[7]) ist das sogar anzunehmen, wenn während der Zeit der Senkung der Eisenbahnkörper nicht benutzt, in Zukunft aber wieder in Betrieb genommen werden wird.

3. Es ist jedoch nicht immer eine körperliche Beschädigung des Grundstücks erforderlich, um einen Schadensersatzanspruch zu rechtfertigen. Es kann vielmehr ein Schaden schon dann entstanden sein, wenn z. B. die Bau-

[1]) Westhoff a. a. O., Haftpflicht S. 18; Klostermann Anm. 3 zu 148; Voelkel, Grundzüge S. 119.

[2]) So auch RG 13. 11. 86, ZfB 28, 507: „Nicht jede Veränderung, die infolge des Bergbaus einem Grundstück widerfährt ‚gibt dem Eigentümer einen Anspruch aus § 148 ABG. Es muß eine Entwertung des Grundstücks eingetreten sein, die in der bloßen Senkung der Bodenfläche noch nicht gefunden werden kann." Wie RG Urt. d. Kreisgerichts, Dep. Hattingen v. 18. 10. 76, ZfB 19, 90; Brassert S. 548.

[3]) RG 11. 11. 96, ZfB 38, 232.

[4]) RG 21. 12. 92, ZfB 34, 508; Brassert S. 548; Westhoff a. a. O.

[5]) Westhoff S. 96; RG 2. 6. 94, ZfB 35, 377; vgl. ebenso RG 14. 12. 92, ZfB 34, 253; RG 2. 12. 99, ZfB 41, 213.

[6]) RG 14. 12. 92 ZfB 34, 253; RG 2. 12. 99 ZfB 41, 213; Gruch. 45, 939; Westhoff a. a. O.

[7]) ZfB 42, 32.

platzqualität eines Grundstücks infolge der durch den Bergbau drohenden Gefahr verloren gegangen ist, ohne daß der Schaden am Grundstück bereits körperlich in die Erscheinung getreten ist. Jedoch ist die Frage, ob trotz körperlicher Integrität des Grundstücks ein Schaden im Sinne des § 148 ABG entstanden sein kann, sehr bestritten.

Funke[1]) vertritt die Meinung, daß zur Entstehung eines Schadens gemäß § 148 eine körperliche Einwirkung des Bergbaus auf das Grundstück unbedingte Voraussetzung sei. Zur Begründung nimmt Funke zur Hauptsache auf den Wortlaut des Gesetzes Bezug, dort sei von „Beschädigung des Grundeigentums" gesprochen, und auch ausdrücklich hervorgehoben, daß es unerheblich sei, ob der Betrieb „unter dem beschädigten Grundstück" stattgefunden habe.

Gegen diese Ansicht wendet sich die herrschende Meinung[2]) und hält für die Entstehung des Anspruchs eine körperliche Verletzung des Grundstücks nicht für erforderlich. Aus einem Vergleich der §§ 148 und 150 ABG erhellt, daß ein Schaden auch ohne Verletzung der Integrität des Grundstücks entstanden sein kann. Wenn nämlich bei Betrachtung des § 150 in positiver Fassung dem Grundstückseigentümer wegen drohender Gefahr bergbaulicher Einwirkungen ein Schadensersatzanspruch schon gegeben ist, obgleich ein nach außen hin erkennbarer Schaden noch nicht entstanden ist, so gilt dieser Rechtssatz als Spezialfall des § 148 auch für diesen. Daraus folgt, daß auch schon dann ein Schaden vorliegt, wenn der Minderwert noch nicht greifbar in Erscheinung getreten ist, indem z. B. bei einem Verkauf ein niedriger Kaufpreis erzielt oder bei der Beleihung ein niedriger Geldwert angenommen ist, es genügt vielmehr, daß ein solcher geringerer Kaufpreis bzw. Geldwert bei einer Beleihung nach der allgemeinen Wertschätzung zu erwarten sein wird. Ebenso steht demjenigen, der wegen einer durch den Bergbau drohenden Gefahr an der Errichtung von Gebäuden oder anderen Anlagen auf seinem Grundstück gehindert wird, ein Schadensersatzanspruch gegen den Bergwerksbesitzer zu, der schon dann geltend gemacht werden kann, ohne daß eine unmittelbare Bebauungsabsicht bestand, die Bauplatzeigenschaft des Grundstücks infolge des in der Nähe umgehenden Bergbaus verloren ging und dadurch der Grundstückswert gemindert wurde.[3]) Voraussetzung ist

---

[1]) ZfB 37, 297 ff. u. 38, 437 ff. Diese Auffassung wurde früher auch vom RG vertreten; RG 13. 2. 92 D. I S. 384; RG 2. 3. 87 D. I S. 251; RG 1. 7. 82 D. I S. 246, später jedoch in ständiger Rechtsprechung aufgegeben, s. u. Anm. 2.

[2]) Westhoff S. 97 ff; Brassert S. 548; Isay S. 68; Müller-Erzbach S. 346; Schlüter-Hense Anm. V, 1 zu § 148. RG 21. 12. 92 ZfB 34, 508; D. II S. 200, JW 93, 109 Nr. 50; RG 8. 1. 98 ZfB 39, 226 D. II S. 205, Gruch. 42, 725; RG 15. 1. 02 ZfB 43, 355; JW 02, 157 Nr. 116; RG 15. 3. 02 ZfB 44, 141; RG 23. 10. 12 ZfB 54, 272; RG 22. 10. 13 ZfB 55, 244; JW 14, 107 Nr. 36, „Recht" 13, 810; RG 18. 2. 14 ZfB 55, 355, „Recht" 14, 236, JW 14, 600 Nr. 19; RG 3. 10. 14 ZfB 56, 77; RG 6. 7. 18 ZfB 60, 243; RG 2. 1. 15 ZfB 56, 269; ebenso OLG Hamm 26. 1. 83 ZfB 24. 515; OLG Hamm 16. 10. 25 „Recht" 1926 Nr. 17 vgl. auch Motive zum ABG ZfB 6, 342. — Die sächsische Regierung und der sächsische Landtag haben sich unter Bezugnahme auf die preußische Praxis — Urteile des OLG Hamm v. 20. 6. 82 ZfB 24, 99 u. 28. 2. 90 ZfB 34, 506 sowie RG v. 8. 1. 98 ZfB 39, 226 -- bei der Beratung des neuen sächsischen Berggesetzes vom 1. 7. 10 übereinstimmend erklärt, vgl. ZfB 51, 607.

[3]) RG 6, 11. 01 ZfB 43, 233.

aber immer ein wirkliches objektives Drohen.[1]) Das Reichsgericht hält in einigen neueren Entscheidungen diesen Standpunkt unverändert aufrecht.[2]) Hier (RG 28. 9. 31) kann der Grundstückseigentümer Ersatz für die Mehrkosten verlangen, die er aufwenden muß, um ein Bauwerk gegen eine vom Bergbau objektiv drohende Gefahr zu schützen. Diese objektive Gefahr ist, mag sie auch erst für eine nicht ganz nahe Zukunft zu befürchten sein, dann als vorhanden anzunehmen, wenn mit dem Eintritt der Schädigungen nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gerechnet werden muß. Ebenso genügt eine Befürchtung, wenn diese objektive Unterlagen hat und mit Bestimmtheit Schädigungen zu erwarten sind.

4. Jedoch muß nach dem eben Ausgeführten der Schaden bereits mit Sicherheit zu erwarten sein. Die bloße Möglichkeit oder auch Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung genügt nicht, um einen Schadensersatzanspruch wegen Minderung des Gebrauchs- oder Tauschwertes zu begründen.[3]) Ist daher ein Schaden schon teilweise eingetreten, aber noch ungewiß, ob noch ein fernerer Schaden eintreten wird, so kann der zukünftige Schaden nicht geltend gemacht werden.

5. Im Wortlaut des § 148 ABG wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß a l l e r Schaden ersetzt werden muß, also in dem vollen Umfange, in dem er entstanden ist. Deshalb hat der Bergwerksbesitzer auch nicht bloß den unmittelbar und ausschließlich durch seinen Betrieb verursachten Schaden, sondern auch denjenigen, den der Betrieb m i t t e l b a r in Verbindung mit einem anderen Ereignis herbeigeführt hat, zu ersetzen.[4]) Um solche mittelbaren Folgen handelt es sich z. B., wenn bei Wasserentziehung des Bodens durch den Bergbau eine verminderte Tragfähigkeit des Grundstücks die Beschädigung eines daraufstehenden Gebäudes zur Folge hat.[5]) Oder bei Beschädigung der Kessel oder der Produkte einer Zuckerfabrik infolge der durch bergbauliche Abwässer verursachten Verunreinigung des zum Betriebe benutzten Wassers.[6]) Ebenso bei Ausdehnung einer durch den Brand eines Kohlenflözes hervorgerufenen Inbrandsetzung eines Hauses auf ein weiteres Haus.[7]) Die abweichende, von Funke[8]) vertretene Auffassung steht allerdings auf dem Standpunkt, daß der Bergwerksbesitzer nur für die unmittel-

[1]) RG 15. 6. 95 ZfB 37, 217; D. II, 141. RG 2. 6. 94 ZfB 35, 373, D. II S. 121; Brassert-Gottschalk S. 549; Voelkel S. 138; Westhoff S. 99.

[2]) RG 6. 3. 18 ZfB 59, 392; RG 5. 11. 27 ZfB 69, 365; RG 28. 9. 32 ZfB 73, 516.

[3]) RG 26. 11. 1887 ZfB 30, 96 D. I S. 247; RG 1. 11. 90 ZfB 32, 257; RG 22. 6. 01 ZfB 43, 219; RG 21. 10. 16 ZfB 58, 114; RG 15. 1. 21 ZfB 62, 201; RG 1. 11. 26 ZfB 88, 192 Mitte; Westhoff S. 100; Isay S. 69; Brassert-Gottschalk a. a. O., Haftpflicht a. a. O.; Klostermann S. 409 Anm. 3; Menzen S. 57 Anm. 4.

[4]) OLG Hamm 18. 4. 82 ZfB 23, 383; RG 11. 11. 96 ZfB 38, 228; D. II S. 131 ob.; RG 15. 1. 98 ZfB 39, 228 D. II S. 178; JW 89, 149 Nr. 31; RG 17. 3. 02 ZfB 44, 141; RG 28. 7. 07 ZfB 49, „Recht" 08, 388; RG 18. 3. 16 ZfB 57, 277; JW 16, 849 Nr. 21; Brassert-Gottschalk S. 550; Isay S. 71; Haftpflicht S. 14; Oppenhoff Anm. 843 S. 214; Klostermann S. 409 Anm. 3; Voelkel S. 173; Schlüter-Hense S. 324 Anm. V, 3 u. Arndt, S. 143.

[5]) OLG Hamm 18. 11. 98 ZfB 40, 351.

[6]) RG 6. 2. 95 ZfB 36, 350; RG 1. 7. 99 ZfB 40, 479; RG 15. 3. 02 ZfB 44, 141.

[7]) OTr. 20. 3. 74 in Striethorst Arch. Bd. 71, 180.

[8]) ZfB 37, 297/323, bes. 313.

baren Folgen seines Betriebes haften soll. Er vertritt seine Ansicht im wesentlichen auf Grund von Äußerungen der Kommission zur Beratung des Entwurfs, daß durch den § 148 ABG nur die „unmittelbaren Folgen des Betriebes" betroffen sein sollen. Damit hat man jedoch nur den Begriff des „Bergwerksbetriebes" möglichst abgrenzen und einschränken wollen und nur diejenigen Handlungen als zum Schadensersatz verpflichtende festlegen wollen, die unmittelbar auf die Gewinnung des Minerals gerichtet waren.[1])

6. Es kann weiterhin nicht zweifelhaft sein, daß nicht nur der gemeine Wert der Sache dem geschädigten Eigentümer zu vergüten ist, sondern auch der außerordentliche Wert. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des § 148 ABG, sondern auch aus den Vorschriften des BGB, welches auf dem Boden der subjektiven, relativen Schadensbemessung steht. Auf den gemeinen Wert beschränkt sich der Schadensersatz nur in den Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich erklärt.[2]) [3]) Wenn daher z. B. eine Wiese durch den Bergbaubetrieb des Bergwerksbesitzers versumpft worden ist, so kann der Eigentümer des Wiesengrundstücks nicht bloß Entschädigung des allgemein üblichen Werts der Wiese verlangen, sondern auch denjenigen höheren Wert, den die Wiese als alleinige Grundlage seiner darauf betriebenen Viehzucht für ihn hatte.[4]) Wenn nämlich dem Berechtigten der ihm entstandene Schaden ersetzt werden soll, so folgt daraus von selbst, daß ihm nicht nur derjenige Wert der Sache vergütet werden muß, den die Sache nicht nur für jeden Dritten, sondern gerade für ihn hat. Allerdings erfährt der Schadensersatzanspruch insoweit eine Begrenzung, als der Bergwerksbesitzer das Affektionsinteresse, d. h. die Vorstellung des Berechtigten von dem Wert einer beschädigten Sache, nicht zu vergüten braucht, da nur der Vermögensschaden zu ersetzen ist (§ 253 BGB).[5])

7. Aber nicht nur der positive Schaden, sondern auch der entgangene Gewinn ist zu vergüten. Westhoff[6]) steht im Anschluß an die früheren Ausführungen von Planck[7]) auf dem Standpunkt, daß nur der Gewinn, der mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, als entgangen gelten soll. Ein Gewinn, von dem nachträglich mit Bestimmtheit bewiesen werden kann, daß er tatsächlich gemacht worden wäre, soll nicht als entgangen gelten, wenn er in dem Zeitpunkte, in dem der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand eintrat, nicht mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Gegen diese Ansicht sprechen nicht nur die Entstehungsgeschichte des § 252 BGB, sondern auch der Wortlaut. Im ersten Satze des § 252 BGB wird die allgemeine Regel aufgestellt: „Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn." Der Satz 2 fügt hinzu: „Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen

---

[1]) Vgl. Motive ZfB 6, 338; D. II 180 Anm..

[2]) Staudinger Vorb. zu § 249 III. 1; Enneccrus II. § 10. I. 1. u. 2. S. 42.

[3]) Vgl. Die Ersatzleistung des Frachtführers oder Verfrachters, §§ 430, 457, 611, 613 HGB.

[4]) RG 16. 9. 85 D. I S. 304; RG 10. 11. 88 ZfB 30, 116 D. I S. 254; RG 23. 3. 92 ZfB 33, 405 D. I S. 314 u. S. 318; RG 15. 1. 98 D. II S. 179; RG 13. 1. 15 ZfB 56, 274; Westhoff S. 110 ff.; Schlüter-Hense a. a. O. Die Eigenschaft als historisches Bauwerk erhöht auch den Wert eines Gebäudes, RG 26. 4. 30 ZfB 72, 243.

[5]) Westhoff S. 118; Haftpflicht S. 16; Schlüter-Hense a. a. O.

[6]) Westhoff S. 112.

[7]) Planck in der 1. u. 2. Aufl. s. Komm.

Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte." Dieser Satz 2 soll aber nur beispielsweise angeben, was als entgangener Gewinn anzusehen ist. Kann also von einem Gewinn nachträglich festgestellt werden, daß er tatsächlich gemacht worden wäre, da jeder ordentliche Mensch einen solchen Gewinn zu machen pflegt, so ist dieser Gewinn ebenfalls zu ersetzen.[1])

II. Zeitpunkt und Entstehung des Schadens.

1. Die Frage, wann und in welchem Umfange der Bergschaden als entstanden anzusehen ist, ist nicht nur nach der Richtung hin, daß erst mit der Existenz des Schadens auch der Anspruch auf Ersatz begründet wird, sondern für eine ganze Reihe weiterer Fragen von Bedeutung.

Zuvor kommen für die Entstehung des Bergschadens zwei Tatumstände in Frage: einmal der unterirdische Abbau, sodann seine Einwirkungen auf die Erdoberfläche. Beide Zeitpunkte liegen zeitlich oft viele Jahre auseinander. Wenn aber danach gefragt wird, wann der Bergschaden als „entstanden" anzusehen sei, so ist die Frage nicht so zu verstehen: wann der Bergschaden zeitlich begonnen habe, sondern so: wann die Tatumstände des Bergschadens dergestalt gegeben seien, daß sie die gesetzlichen Erfordernisse eines Schadensersatzanspruchs erfüllen.[2])

Der Zeitpunkt des Schadenseintritts ist insofern von einschneidender Bedeutung, da nach anerkannten Grundsätzen der Anspruch aus Bergschaden rein persönlicher, nicht dinglicher Natur ist, als davon sowohl die Person des Schuldners wie die des Gläubigers abhängig ist.[3]) Denn der klagende Grundstückseingentümer wird abgewiesen, wenn er nicht schon zu der Zeit, als der Schaden entstanden ist, Grundstückseigentümer war; ebenso hat nur der Bergwerksbesitzer, der das Bergwerk bei der Entstehung des Schadens besaß, den Schaden zu verantworten.[4]) Auch für die Höhe des Schadens können grundsätzlich nur diejenigen Umstände und Werte bestimmend wirken, die bei der Entstehung des Schadens vorhanden waren. Der Zeitpunkt des Schadenseintritts ist auch entscheidend bei der Verjährung des Schadensersatzanspruches gemäß § 151 ABG, da die „Wissenschaft" des Schadens den Fristbeginn begründet.[5]) Endlich ist der Zeitpunkt wichtig für den Zinsenlauf und für das zur Ergänzung des Berggesetzes anzuwendende Recht (ob das Preußische Allgemeine Landrecht, das Bürgerliche Gesetzbuch oder Code civil). Deshalb ist die Festsetzung desjenigen Augenblicks, wo und in welchem Umfange der Schaden als existent geworden gilt, von besonderer Bedeutung.

2. Für die Entstehung des Schadens ist allein der Zeitpunkt maßgebend, wo auf das Grundstück ein nachteiliger Einfluß in vermögensrechtlicher Beziehung ausgeübt wird. Hieraus folgt für die Festsetzung des Zeitpunktes des Eintritts der Beschädigung, daß es niemals darauf ankommt, wann die Ursache der Schadenszufügung, d. h. die Vornahme einer Betriebshandlung durch den Bergwerksbesitzer eingetreten ist. Denn nicht die bloße Hand-

[1]) Enneccerus, II. § 11, 6 S. 52; Staudinger zu § 252, 2a.
[2]) Ulfig, ZfB 45, 68 ff.
[3]) Vgl. unten § 6.
[4]) Vgl. unten § 7.
[5]) Vgl. unten § 8, III.

lung des Betriebes kann ein Verpflichtungsgrund für die Ersatzverbindlichkeit des Bergwerksbesitzers sein, sondern erst die durch diese Betriebshandlung erfolgte Schadenszufügung. Erst in diesem Zeitpunkte ist der Schaden entstanden und damit der Schadensersatzanspruch begründet.[1]) So ist z. B. bei einem, an einem Privatfluß anliegendem Ackergrundstück, nicht bereits mit der Einleitung der schädlichen Grubenwasser in den Privatfluß ein Schaden entstanden, sondern erst dann, wenn diese Abwasser auf das Grundstück gelangen und es somit beschädigen.[2]) Ebenso ist dem Besitzer der an einem Privatflusse liegenden Mühle, wenn jenem Privatfluß durch Bergbau natürliche Zuflüsse entzogen, andererseits aber Abwasser des Bergwerks in genügender Qualität und Quantität wieder zugeführt werden, ein Schaden erst erwachsen, wenn die Zuführung dieser bergbaulichen Abwasser nachträglich wieder aufhört oder eingestellt wird.[3]) Denn allein maßgeblich ist das Ereignis der Beschädigung, d. i. dieser nachteilige Einfluß selbst, mag die wirkende, in dem Betriebe des Bergbaus liegende Ursache zeitlich noch so weit zurückliegen.[4]) In diesem Zeitpunkte ist aber auch der Schaden in seinem vollen Umfange mit allen seinen wirtschaftlichen Folgen entstanden, mögen sich dieselben auch noch so weit in die Zukunft erstrecken, vorausgesetzt aber, daß diese Folgen wirklich in d e r s e l b e n Beschädigung ihren Ursprung haben, d. h. der Schaden muß gerade auf die betreffende Betriebshandlung zurückzuführen sein. Im einzelnen Falle kann es aber häufig zweifelhaft sein, ob sich ein Schaden als Folge früherer Beschädigung oder im Gegensatz dazu als neuer darstellt. Es liegt nicht Folge früherer Beschädigung, sondern neuer Schaden vor, wenn durch denselben Abbau, der schon früher inzwischen zum Stillstand gekommene Bodenbewegungen verursacht hat, in einem späteren Zeitpunkte von neuen Bodensenkungen und damit zugleich Gebäudebeschädigung[5]) oder Gleissenkung eines Bahngeländes herbeigeführt werden.[6]) Das ist noch viel weniger der Fall, wenn eine neue Betriebshandlung Schaden hervorruft, wenn z. B. neuer Abbau in einem ganz anderen Flöze oder gar in einem ganz anderen Bergwerksfelde betrieben wird.[7]) Ebenso bringt die fortgesetzte Ableitung von bergbaulichen Abwässern oder das fortgesetzte Auspumpen von Grubenwassern, welches die Austrocknung eines Grundstücks zur Folge hat, jedesmal einen neuen Schadensersatzanspruch zur Entstehung.[8]) Dasselbe ist dort anzunehmen, wenn schon früher ein Schaden entstanden war, der aber ohne neue Betriebshandlung in Wegfall gekommen wäre. Ein Brunnen, dem infolge Bergbaus in früheren Jahren das Wasser entzogen worden ist, würde ohne die neue Betriebshandlung bzw. bei Stillegung der Zeche sein Wasser wiedererhalten.

---

[1]) RG 23. 1. 86 D. I 238, ZfB 27, 281; RG 18. 10. 90 D. I 219/20; RG 18. 11. 09, ZfB 51, 475; RG 8. 2. 19, ZfB 60, 411; Westhoff S. 101; Klostermann a. a. O.; Müller-Erzbach S. 346; Schlüter-Hense a. a. O. Anm. 2; Brassert a. a. O. Holländer S. 48 o., Haftpflicht S. 5. o.

[2]) OTr. 30. 9. 72 Entsch. 25 S. 115 ff.

[3]) RG 11. 11. 96 ZfB 38, 233.

[4]) Westhoff, S. 102.

[5]) OLG Hamm 6. 6. 99 ZfB 41, 117.

[6]) OLG Hamm 14. 4. 91 ZfB 32, 373; RG 11. 11. 91 ZfB 33, 233; RG 14. 12 92 ZfB 34, 253.

[7]) s. o. Anm. 6.

[8]) OTr. 30. 9. 72 ZfB 15, 115 ff.; OTr. 22. 2. 75 ZfB 17, 266; RG 9. 10. 82 ZfB 24, 504 D. I S. 276.

Hier ist die neue Beschädigung von demjenigen Zeitpunkt ab anzunehmen, wo ohne den Hinzutritt des neuen Abbaus das Wasser wieder zurückgekehrt sein würde.[1])

3. Nur dort kann von einem einheitlichen identischen Schaden gesprochen werden, wo auch die in der Zukunft sich erstreckenden Folgen einer Einwirkung des Bergbaus auf die Erdoberfläche nicht lediglich auf dieselbe Ursache, dieselbe oder eine gleichzeitige Betriebshandlung zurückzuführen, sondern wo weiterhin auch der spätere Schaden in einem solchen Zusammenhang mit dem früheren steht, daß er bloß als eine Fortsetzung oder Erneuerung desselben sich darstellt.[2]) So z. B. bezüglich des zukünftigen Ertragsausfalles, wenn durch Wasserzuführung eine Wiese dauernd versumpft und dadurch ihr Ertrag dauernd vermindert oder sonst die Ertragsfähigkeit eines Grundstücks dauernd beeinträchtigt wird.[3]) Fehlt infolge des Versiegens eines Brunnens das Wasser für einen späteren neuen Zweck, so erstreckt sich auch hierauf die Entschädigungsverbindlichkeit; eine neue Entschädigung durch denjenigen Grubenbetrieb, der das Versiegen des Brunnens verursacht hat, ist dies nicht.[4]) So gilt, auch wenn durch die stattgefundene Bodenbewegung die Standfestigkeit eines Hauses derart gelitten hat, daß in Zukunft fortdauernd jährlich größere Reparaturen notwendig sind,[5]) in allen diesen Fällen der Schaden in seinem vollen Umfange und mit seinen späteren Folgen als in dem Augenblick als entstanden, wo der Schaden in seinem auch die späteren Folgen begründenden Zustande eingetreten ist.

§ 3.

Das durch § 148 ABG geschützte Objekt.

I. Nach § 148 ABG ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, für allen Schaden, welcher durch den Bergwerksbetrieb dem Grundeigentume und dessen Zubehör zugefügt wird, einzustehen.[6])

Den besonderen Rechtsschutz des § 148 ABG genießen die Grundstücke selbst nebst ihren sämtlichen Bestandteilen und deren Zubehör im vollen, gesetzlichen Umfange.

Was als Bestandteil des Grundstücks anzusehen ist, richtet sich nach den §§ 93—96 BGB. Danach sind gemäß § 94 BGB Bestandteile des Grund und Bodens vor allem die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen; insbesondere also der im Boden sitzende Lehm, Torf, Mergel, Kies, Sand, die auf dem Grundstück stehenden Bäume und Früchte, der mit dem Grundstück verbundene Samen, gleichgültig, ob die Aussaat vom Eigentümer oder einem nutzungsberechtigten Dritten (Nießbraucher, Pächter) vorgenommen ist, wenn nur die Verbindung mit dem Grund und Boden eine

[1]) OLG Hamm 5. 12. 99 ZfB 41, 239.

[2]) OTr. 22. 7. 75 ZfB 17, 365; RG 11. 11. 91 ZfB 33, 233; RG 14. 12. 92 ZfB 34, 253; RG 9. 4. 21 ZfB 62, 420, LZ Jg. 15 1921 Nr. 19/20; Westhoff S. 104 ff.

[3]) OTr. 13. 10. 76 ZfB 19, 232.

[4]) RG 21. 12. 95 ZfB 37, 345.

[5]) OLG Hamm 18. 4. 82 ZfB 23, 383; RG 2. 3. 87 D. I S. 251; RG 18. 10. 90 ZfB 32, 125; D. I 219; OLG Hamm 6. 4. 00 ZfB 41, 487 ff.

[6]) Diese Beschränkung gilt für alle deutschen Berggesetze.

dauernde sein soll.[1]) Jedoch gelten solche Pflanzen und Bäume, die nur vorübergehend mit dem Boden in Verbindung gebracht sind, nicht als Bestandteile.[2])

Ferner gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die auf demselben errichteten Gebäude, jedoch nur im Rahmen des § 95 BGB. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gelten nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes. Fügt also der Mieter etwas in das Gebäude für seine Zwecke und nur für die Mietzeit ein, so genießt dies nicht den Rechtsschutz im Sinne des § 148 ABG; desgleichen Ausstellungsgebäude, Zirkus, Tribünen, Schaubuden, provisorische Unterkunftshäuser für Arbeiter u. dgl.[3]) Dagegen, so sagt Westhoff,[4]) sind als Bestandteile des Gebäudes vor allem die festvermauerten Maschinen eines als solches eingerichteten Fabrikgebäudes, die eingebauten Badewannen und Dampfmaschinen einer Badeanstalt, bei einer Brauerei bzw. Brennerei die zur Herstellung des so qualifizierten Gebäudes eingefügten Apparate anzusehen. Mit Recht ist daher der Bergwerkseigentümer zum Ersatz der Schäden verurteilt worden, als er durch seinen Bergbau die auf einem Grundstück angelegte Bleicherei,[5]) die Maschinen und Kessel eines Fabrikgebäudes,[6]) den zu einem Fabrikbetriebe gehörigen Brunnen[7]) beschädigt hatte. Ähnliches gilt von allen anderen Anlagen, die mit dem Grundstück selbst verbunden sind, wie Mauern, Zäune, Fahnenstangen.[8]) So sind Rohrleitungen für Wasser, Gas und Elektrizität, telegraphische und andere Leitungen in Grund und Boden, Schienengeleise, die in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke mit demselben von dem Berechtigten verbunden werden, zwar nicht Bestandteile des letzteren, sondern desjenigen Grundstücks, auf welchem das Gas- oder Elektrizitätswerk oder der Mittelpunkt der Eisenbahnanlage sich befindet. Werden nun derartige Rohrleitungen oder Schienengeleise beschädigt, so liegt nicht bloß eine Schädigung des Grundstücks vor, in dessen Gebiet die Rohre liegen, sondern auch eine Beschädigung des Grundstücks, zu dessen Bestandteilen diese Leitungen gehören.[9]) Ob bei einer Beschädigung einer Gasrohrleitung auch der dadurch eingetretene Gasverlust zu ersetzen ist, ist vom Reichsgericht[10]) bejahend entschieden worden. Die Bedenken von Westhoff[11]) gegen diese Entscheidung

---

[1]) §§ 94, 95 BGB; Planck Anm. 2 zu § 95; Enneccerus S. 375 Mitte; Westhoff S. 68 ff.; Brassert-Gottschalk, S. 550 Anm. 3.

[2]) Z. B. Bäume einer Baumschule oder Pflanzen, welche von einem Handelsgärtner zum Verkauf bestimmt sind.

[3]) Westhoff S. 69; Brassert-Gottschalk a. a. O.; Schlüter-Hense S. 322 Anm. 3; Isay S. 66 Anm. 3; Rekursbescheid d. Min. f. Handel u. Gew. v. 11. 7. 16 ZfB 57, 499.

[4]) Westhoff S. 71 ff.

[5]) RG 19. 10. 82 ZfB 24, 500; D. I 275.

[6]) RG 1. 7. 99 ZfB 40, 479; RG 15. 3. 02 ZfB 44, 141.

[7]) RG 1. 7. 99 ZfB 40, 479.

[8]) Nicht aber Weinstöcke oder nur angeschraubte Maschinen; vgl. auch Enneccerus S. 374.

[9]) RG 24. 6. 85 ZfB 27, 100; D. I S. 243; Gruch. 30, 142 (Beschädigung von Röhren einer Gasgesellschaft). OLG Hamm 1. 2. 98 ZfB 39, 472 (Klage einer Gemeinde, deren beschädigte Wasserableitungsrohre sich auf einem Nachbargrundstück befanden).

[10]) RG 24. 6. 85 s. o. Anm. 1.

[11]) Westhoff S. 77/78.

sind nicht gerechtfertigt. Denn entscheidend ist nicht, ob hier ein Schaden an den Bestandteilen des Grundstücks entstanden ist oder nicht, sondern einzig und allein, daß der Bergwerksbesitzer für alle Bergschäden vollständige Entschädigung zu leisten hat. Hierunter sind aber auch, wie oben schon ausgeführt wurde, die mittelbaren Folgen der Beschädigung zu verstehen, folglich entbehrt auch der durch den Bruch der Gasleitung eingetretene Gasverlust nicht des Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 148 ABG.

Als Bestandteile eines Grundstücks gelten ferner nach § 96 BGB die subjektiv dinglichen Rechte, d. h. die im Rechtsverkehr als solche behandelt werden und mit dem Eigentum eines Grundstücks verbunden sind; so z. B. Grunddienstbarkeiten, Gewerbe- und Apothekerberechtigungen, Patronatsrechte, Kirchenstuhlrechte, Begräbnisplätze. [1])

Kraft positiver Vorschrift des Gesetzes hat ferner die Beschädigung des Erbbaurechtes als die Schädigung an Grundeigentum im Sinne des § 148 ABG zu gelten. Es folgt aus der allgemeinen Vorschrift des § 11 der Erbbau-VO. v. 15. 1. 1919. Hierher gehören weiterhin die mit dem Eigentum verbundenen Nutzungsrechte an Wasserläufen, die durch die Einwirkung auf das Wasser beeinträchtigt werden (z. B. durch Wasserentziehung). [2])

Schließlich sei noch erwähnt, daß unter Eigentum nicht nur das private, sondern auch das öffentliche Eigentum zu verstehen ist. [3])

II. Es ist in § 148 ABG ausdrücklich bestimmt, daß auch das Zubehör [4]) des Grundstücks geschützt ist. Was als Zubehör anzusehen ist, bestimmt sich nach §§ 97, 98 BGB. Danach sind Zubehör selbständige bewegliche Sachen, welche, ohne Bestandteile zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache (also des Grundstücks) zu dienen bestimmt sind, zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen und im Verkehr als Zubehör angesehen werden. Dabei ist aber stets Voraussetzung, daß, wie bei den Bestandteilen, das Zubehör dauernd in Beziehung zu dem Grundstücke stehen muß, wenn auch die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache die Zubehöreigenschaft noch nicht aufhebt.

Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brau-

[1]) Westhoff S. 72 u.; Enneccerus S. 378; Isay a. a. O.; Brassert-Gottschalk a. a. O.; Schlüter-Hense a. a. O.

[2]) Isay a. a. O. Westhoff S. 73; Müller-Erzbach S. 551; RG 10. 3. 80 ZfB 22, 528; OLG Hamm 28. 2. 90 ZfB 34, 506; RG 7. 6. 97 ZfB 38, 471, RG 15. 1. 98 ZfB 39, 228/231; RG 8. 1. 13 ZfB 54, 274.

[3]) Isay S. 66; RG 12. 12. 08 ZfB 50, 387; JW 09, 86 Nr. 24; RGZ 70, 148.

[4]) Der Begriff „Zubehörungen" stammt aus dem Preuß. ALR. Dort gibt § 42 I, 2 ALR folgende Begriffsbestimmung: „Eine Sache, die zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer anderen Sache in fortwährende Verbindung gesetzt worden ist, wird ein Zubehör oder Pertinenzstück desselben genannt." Die Motive, ZfB 6, 171, nennen als Beispiel hier industrielle Anlagen. Durch das BGB ist die Rechtslage insofern geändert worden, als nur noch bewegliche Sachen als Zubehör bezeichnet werden (§ 97 BGB). Sachlich ist dadurch jedoch eine Änderung nicht erfolgt, denn industrielle Anlagen auf einem Grundstück sind nach § 94 BGB Bestandteile des Grundstücks, die als solche ohnehin unter § 148 ABG fallen. Vgl. Isay Anm. 2a zu § 148 S. 66.

haus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;

2. bei einem Landgut das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gut gewonnene Dünger.[1])

III. 1. Es ist stets zu beachten, daß es sich um einen „Grundstücksschaden" („Bergschaden") handeln muß, ein bloßer Vermögensschaden genügt nicht, um einen Schadensersatzanspruch aus § 148 ABG geltend machen zu können.[2]) So stellt die Entziehung der Möglichkeit, ein anliegendes lehmhaltiges Grundstück zum Betriebe einer auf dem Grundstück des Grundeigentümers betriebenen Ziegelei infolge der Beschädigung der auf dem Grundstücke befindlichen Öfen benutzen zu können, einen Grundstücksschaden im Sinne des § 148 ABG nur dann dar, wenn „v o r den bergbaulichen Einwirkungen im Verkehre bewertete Beziehungen zwischen den Grundstücken bestanden hätten und diese d u r c h die bergbaulichen Einwirkungen nachteilig beeinflußt worden wären".[3])

2. Nach denselben Grundsätzen ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfange der Verlust an Geschäftsgewinn eines Gewerbebetriebes den Bergwerksbesitzer auf Grund des § 148 ABG zum Schadensersatz verpflichtet. Dieser kann dem Eigentümer eines Grundstücks dadurch erwachsen sein, daß er vorübergehend oder dauernd an der Ausübung seines auf dem Grundstück betriebenen Gewerbes infolge der Beschädigung behindert ist. Es bildet aber einen zu ersetzenden Grundstücksschaden nur insoweit, als der Betrieb des Gewerbes durch die Eigenschaften des Grundstücks erst ermöglicht oder doch wenigstens zu einem besonders gewinnbringenden gestaltet wird und sich nach Lage der Sache als entgangener Gewinn aus dem Grundstück selbst darstellt.[4]) Deshalb braucht der Bergwerksbesitzer die Ertragsausfälle eines Gewerbebetriebes, welcher von dem Eigentümer eines beschädigten Grundstücks in einem benachbarten, aber von den bergbaulichen Einwirkungen nicht betroffenen Grundstücke betrieben wird, nicht zu ersetzen.[5])

Bei der Bemessung eines solchen Schadens sind aber auch bereits vorhandene Ausdehnungsmöglichkeiten des Gewerbebetriebes und ihre Bewertung bei einem eventuellen Verkaufe zu berücksichtigen, wobei der Ersatzanspruch wieder dadurch bedingt ist, daß ihre Ausnutzung bzw. eine Veräußerung von dem Grundbesitzer tatsächlich beabsichtigt worden war.[6])

---

[1]) RG 19. 1. 98 ZfB 39, 239.

[2]) Schlüter-Hense S. 322 Anm. 3; Brassert-Gottschalk S. 551; Voelkel S. 119; RG 8. 11. 11 ZfB 53, 236; RG 20. 11. 13 ZfB 55, 249; RG 10. 3. 15 ZfB 56, 531.

[3]) RG 8. 11. 11 ZfB 53, 236 ff.

[4]) Westhoff S. 79 ff.; Brassert-Gottschalk S. 551; Voelkel a. a. O.; Bergschaden S. 21; RG 20. 12. 82 ZfB 25, 397; RG 25. 10. 83 ZfB 26, 116; OLG Hamm 18. 4. 82 ZfB 23, 389; RG 1. 7. 99; ZfB 4, 79; RG 15. 3. 02 ZfB 44, 141; RG 14, 11. 06 ZfB 48, 295; RG 10, 3. 15 ZfB 56, 531.

[5]) Brassert-Gottschalk S. 552; Schlüter-Hense S. 323; RG 14. 11. 06 ZfB 48, 295.

[6]) RG 13. 12. 12 ZfB 54, 408.

Die Beantwortung der Frage, inwieweit der Bergwerksbesitzer für den Gewinnausfall zu haften hat, wird in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 3. 15 [1]) eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht. Dort führt das Reichsgericht aus:

„Bei der Berechnung des Grundstücksschadens ist auch der Ausfall in dem auf dem Grundstücke betriebenen Gewerbe zu berücksichtigen, aber doch nur insoweit, als der Ertrag aus dem Gewerbebetriebe sich als Ertrag aus dem Grundstück darstellt. Soweit der Ertrag durch die persönliche Tüchtigkeit des Geschädigten oder überhaupt durch seine Arbeitskraft erzielt worden ist, muß bei der Berechnung des Grundstücksschadens außer Betracht bleiben, ebenso wie es auch ohne Bedeutung ist, ob der Geschädigte später von seinen Fähigkeiten Gebrauch gemacht hat oder nicht. Die für die Erzielung des Geschäftsgewinns mit ins Gewicht fallenden persönlichen Faktoren werden von den bergbaulichen Einwirkungen auf das Grundstück nicht berührt und sie haben daher bei der Schadensberechnung auszuscheiden. Dagegen kann es von dem Gesichtspunkte des Grundstücksschadens aus in einem Falle von erheblicher Bedeutung sein, ob das Grundstück eine günstige Lage hat, ob das auf ihm betriebene Geschäft in der näheren und weiteren Umgebung frei von Wettbewerb ist und ob es eine feste, an das Haus gewohnte und so gewissermaßen mit ihm verbundene Kundschaft hat. Fallen solche den Ertrag des Geschäfts erhöhende und im Verkehr gewertete Umstände fort, so ist insoweit Ersatz zu leisten, und in den Begriff des Grundstücksschadens werden auch noch Ausfälle einzubeziehen sein, die sich aus einem Wechsel des Geschäftslokals oder daraus ergeben, daß infolge der eingetretenen Schäden zeitweilig das Gewerbe nicht ausgeübt werden kann."

3. Aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß nur das Grundeigentum und dessen Zubehör durch § 148 ABG geschützt werden, ergibt sich, daß darüber der Bergwerksbesitzer für den eingetretenen Schaden in folgenden Fällen nicht haftet:

1. Werden bei Gelegenheit der Beschädigung eines Grundstücks Personen verletzt oder bewegliche Sachen, die nicht ein Zubehör des Grundstücks bilden, beschädigt, so haftet der Bergwerksbesitzer nicht, und zwar auch dann nicht, wenn eine mittelbare Einwirkung des beschädigten Grundstücks stattgefunden hat. Ob in solchen Fällen, wenn z. B. ein Mensch oder ein Fuhrwerk in einen Tagesbruch gestürzt ist, von Dritten eingestelltes Vieh durch den Zusammensturz eines Stalles getötet wird, Schadensersatz zu leisten ist, bestimmt sich hinsichtlich des Personenschadens nach dem Haftpflichtgesetz (§ 2), hinsichtlich des Sachschadens nach Zivilgesetz (§§ 823 ff. BGB), natürlich nur, wenn dem Bergwerksbesitzer ein Verschulden zur Last fällt. Ist jedoch das geschädigte Fuhrwerk Zubehör eines Landgutes (§ 98 Abs. 2 BGB), so kommt § 148 in Frage. [2])

2. Ebensowenig fallen Beschädigungen eines fremden Bergwerkseigentums unter die Bestimmungen des § 148, da nur das Grundeigentum geschützt

[1]) ZfB 56, 533.

[2]) Westhoff S. 77; Brassert-Gottschalk a. a. O., Voelkel a. a. O.; Klostermann a. a. O.; Müller-Erzbach S. 351; Arndt S. 143 Anm. 2; Schlüter-Hense a. a. O., Haftpflicht S. 15; ebenso Motive in ZfB 6, 171. OLG Hamm ZfB 23, 383; Rekursbescheid 26. 4. 86 ZfB 27, 396; LG Saarbrücken 25. 4. 07 ZfB 49, 178; RG 6. 7. 18 ZfB 60, 244; OLG Hamm 2. 3. 26 ZfB 68, 252.

ist, sondern sind nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts über Schadensersatz, speziell also nach Maßgabe der §§ 823 ff. BGB zu beurteilen. Wird daher z. B. einem Bergwerksbesitzer von einem anderen Bergwerksbesitzer schädigendes Grubenwasser zugeführt, so haftet der Eigentümer des letzteren für den entstandenen Schaden nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.[1]) Diese Fälle nehmen natürlich nur auf das verliehene Bergwerkseigentum selbst Bezug. Handelt es sich dagegen um ein im Eigentum eines Bergwerksbesitzers stehendes Grundstück, so steht selbstverständlich der Anwendbarkeit des § 148 ABG nichts entgegen, und zwar auch dann nicht, wenn das beschädigte Grundstück (z. B. ein Flutgraben) dem Zwecke des Bergbaubetriebes zu dienen bestimmt ist.[2])

§ 4.

Der Begriff des Bergwerksbetriebes.

Eine Verpflichtung zum Schadensersatz tritt nur dann ein, wenn der Schaden durch „den unterirdisch oder mittels Tagebaus geführten Betrieb des Bergwerks" verursacht ist. Wie der Begriff des Bergwerksbetriebes im Sinne des § 148 ABG abzugrenzen ist, ist in der Literatur und Rechtsprechung keineswegs unstreitig.

Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 3. 4. 1886[3]) dem Begriff „Bergwerksbetrieb" eine zu weitgehende Auslegung gegeben. Es handelte sich dort um einen Schaden, der infolge einer brennenden Halde entstanden war. In diesem Urteil wird die Aufschüttung einer solchen Halde als zum Betriebe des Bergwerks gehörig erachtet, weil dazu genügt, „daß die Herausschaffung des mit dem verliehenen Mineral brechenden Gesteins und der damit verbundenen Bruchteile des verliehenen Minerals aus dem Bau für die Gewinnung des Minerals selbst notwendig ist, und daß sich die Anhäufung dieser zur Zeit nicht verwendbaren Massen an dem Schachte oder Stollen als nächstliegende Folge der Förderung ergibt, ohne daß damit ein über die Gewinnung des Minerals hinausgehender Zweck verbunden wäre, wie dies bei den die Verwertung des gewonnenen Minerals bezweckenden Anstalten und Handlungen der Fall ist, welche nur mittelbar mit dem Betriebe des Bergbaus in Verbindung stehen."[4])

Gegen diese Ansicht wendet sich Westhoff[5]) mit m. E. überzeugender Begründung. Wäre nämlich die Ansicht des Reichsgerichts richtig, so würden auch Maschinenanlagen, welche lediglich die Förderung des gewonnenen Minerals oder die Weiterführung bezwecken, unter die Bestimmung des § 148 ABG fallen, denn ein über die Gewinnung des Minerals hinausgehender Zweck ist mit derartigen Anlagen nicht verbunden. Man würde danach

---

[1]) Westhoff S. 82; Brassert-Gottschalk a. a. O.; Schlüter-Hense a. a. O.; Isay, Vorbem. 2 zu § 148; RG 28. 1. 92 D. I S. 209; RG 16. 12. 09 ZfB 51, 621; RGZ 72, 303.

[2]) RG 14. 10. 91 ZfB 33, 226, D. I, 209, bes. S. 212; Westhoff a. a. O.; Brassert-Gottschalk a. a. O.

[3]) ZfB 27, 370.

[4]) In der späteren Entscheidung des RG v. 27. 6. 01 (ZfB 43, 223, JW 1901, 622 Nr. 17) behält das RG diesen Standpunkt bei. Dort war durch Aufschüttung einer Halde einem Müller der Wind entzogen worden. Vgl. auch RG 23. 1. 11. ZfB 52, 526; RG 17. 9. 24 ZfB 66, 75.

[5]) Westhoff S. 88 ff.; vgl. auch Funke, in ZfB 37, 321 ff.

auch einen Bergwerksbetrieb annehmen müssen, wenn eine noch weit vom Schachte für das Bergwerk bestimmte Dynamitladung explodiert, denn der Sprengstoff ist für die Gewinnung des Minerals unentbehrlich. Auch sagt der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses zu § 148 ABG wörtlich: [1])

„Das in der Kommission hervorgehobene Bedenken, ob nicht der Entwurf in betreff des Schadensersatzes für den auch nur zufällig durch Tagebau zugefügten Schaden zu weit gehe, wurde als erledigt erachtet, nachdem die Kommission und die anwesenden Regierungskommissarien ihre Ansicht übereinstimmend dahin aussprechen, daß hier die Schadensersatzverbindlichkeit des Bergwerksbesitzers nur soweit geregelt sei, als der Schaden eine unmittelbare Folge des Betriebes sei oder mit dem Betriebe in unmittelbarer Verbindung stehe, so daß also Beschädigungen durch die Anlagen, Maschinen, Kessel u. dgl. über Tage den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen."

Folglich sind nicht alle Handlungen und Anlagen, welche die Mineralgewinnung bezwecken, sondern lediglich diejenigen, welche das eigentliche Wesen des Bergbaus bilden, durch § 148 ABG in ihren Folgen für das Grundeigentum dem Bergwerksbesitzer zuzurechnen. Das eigentliche Wesen des Bergbaus ist aber die Fortnahme von Substanzen des Grund und Bodens zum Zwecke der Mineralgewinnung. Wegen dieser im Verhältnis zum Grundeigentum verbundenen eigentümlichen Gefahr ist der Bergbau mit der Entschädigungsverbindlichkeit des § 148 ABG belastet, und zwar soll der Bergbau nur dort Spezialbestimmungen unterworfen sein, wie auch in den Motiven [2]) zum Ausdruck gebracht wird, wo „die eigentümliche Natur des Bergbaus dies erforderte", während im übrigen der „Bergbau den betreffenden Regeln des Zivilrechts unterworfen sein soll, wo seine Verhältnisse und Beziehungen nichts Eigentümliches aufzuweisen haben und sich namentlich nicht von denjenigen der übrigen Industriezweige unterscheiden".

Dadurch ist aus der Geschichte des § 148 und aus seinem Wortlaut selbst zum Ausdruck gebracht, daß die „durch den unterirdisch oder mittels Tagebaus geführten Betrieb des Bergbaus" zugefügten Schäden unter die bergrechtliche Entschädigungsverbindlichkeit fallen sollen. Eben deshalb muß aus diesem Wortlaut angenommen werden, daß nur die unmittelbare, auf die Gewinnung des Minerals selbst gerichtete, bei dem unterirdischen Bergbau sich in diesem unterirdischen Betriebe selbst erschöpfende Tätigkeit unter dem Bergwerksbetrieb zu verstehen ist; d. h. umgekehrt, daß der Bergwerksbesitzer bei allen Anlagen und Arbeiten über Tage auf gleicher Linie mit den Anlagen anderer Grundbesitzer und Industrieunternehmer steht. Es wäre gerade bei einer Halde, die ebenso bei einem anderen Industriebetrieb aufgeschüttet werden kann, hinsichtlich der Gefahr offensichtlich unbillig, den Bergwerksbesitzer nach den berggesetzlichen Vorschriften strenger haften zu lassen als jeden beliebigen Industrieunternehmer, dessen Haftung nur bei Verschulden begründet ist. [3])

---

[1]) ZfB 6, 338.

[2]) ZfB 6, 65/66.

[3]) Westhoff a. a. O. Der Ansicht von Westhoff sind im wesentlichen Müller-Erzbach S. 345/46, Daubenspeck, Bergschaden S. 49; Schlüter-Hense Anm. IV, 2 S. 323 gefolgt. Jedoch wird nach Reichsgericht der Bergwerksbesitzer in derartigen Fällen als zum Schadensersatz verpflichtet erachtet. Wie RG Voelkel S. 123; Isay S. 64; Brassert-Gottschalk Anm. 4 zu § 148 S. 553.

Wenn nach dem eben Ausgeführten alle Tätigkeit über Tage bei einem unterirdisch geführten Bergbau nicht unter § 148 ABG fällt, so erstreckt sich die Haftung nicht auf Schäden, die durch den Betrieb der Tagesanlagen wie Aufbereitungsanstalten,[1]) ferner bei Anlagen zur Weiterbeförderung des Minerals, wie Kohlenabfuhrwege,[2]) Zechenbahnen,[3]) entstehen. Ebenso stellen die Entwässerungsanlagen[4]) für durch Bergwerksbetrieb gesunkenes Gelände oder die Anlagen eines Brunnens, wenn derselbe zu wirtschaftlichen Zwecken des Bergwerksbesitzers[5]) oder der Wasserversorgung von solchen Grundstücken dient, denen der Bergwerksbesitzer das Wasser entzogen hat, keine dem Bergwerksbetrieb eigentümliche Handlung dar. Ebenfalls haben auch Schäden, die beim Betriebe eines Bergwerks fremden Grundstücken, z. B. durch Dampfkessel oder durch Immissionen von Rauch, Ruß, Abgasen usw. entstehen, nicht als Bergschäden zu gelten.[6]) In all diesen Fällen greift der Verschuldungsgrundsatz aus § 823 BGB Platz, während andererseits dem Grundbesitzer ein Unterlassungsanspruch aus §§ 906, 1004 BGB insoweit anzuerkennen ist, als durch die Untersagung es nicht zur Einstellung des Bergwerksbetriebes führen würde,[7]) denn das Grundeigentum hat dem wirtschaftlich wertvolleren Bergbau zu weichen.

Als zum Bergwerksbetriebe gehörig ist dagegen angesehen worden: Stollen,[8]) das Niederbringen eines Schachtes,[9]) das Aufwerfen von Gruben zwecks Aussuchung von Eisenerz.[10]) Dabei kommt es natürlich nicht darauf an, ob die unmittelbar auf die Gewinnung von Mineral gerichtete Tätigkeit auch Erfolg hat.

Die Frage, ob auch die Zuleitung von Grubenwassern über die Grundstücke anderer Grundeigentümer unter den Betrieb des Bergwerks im Sinne des § 148 ABG fällt, ist nicht unbestritten. Die herrschende Judikatur[11]) und Theorie[12]) bejahen diese Frage. Gegen diese Ansicht wendet sich Westhoff.[13]) Zwar wird dort zugegeben, daß ein Bergwerksbetrieb in der-

---

[1]) RG 8. 2. 90 ZfB 31, 381; D. I, 221; RGZ 26, 224; RG 2. 2. 95 ZfB 36, 356, D. II, 124, RGZ 35, 170; LG Kassel 9. 10. 94 ZfB 36, 507; RG 13. 7. 15 JW 15, 1125; RG 23. 9. 16 „Recht" 16, 652.

[2]) RG 10. 11. 80 ZfB 22, 528, D. I, 224.

[3]) RG 23. 1. 11 ZfB 52, 526. JW 11, 338 Nr. 45.

[4]) RG 6. 3. 95 ZfB 36, 356, JW 95, 213 Nr. 52; OLG Hamm v. 22. 3. 95 ZfB 37, 240.

[5]) RG 8. 2. 90 ZfB 31, 281; D. I, 221; RG 2. 2. 95 ZfB 36, 356.

[6]) RG 12. 12. 00 ZfB 42, 332; RG 20. 3. 15 ZfB 57, 70; Westhoff S. 91; Arndt Anm. 3 zu § 148, Haftpflicht S. 23 nebst Anmerkungen; Voelkel a. a. O.; Isay S. 65; Wahle S. 295 Anm. 7 zu § 355 Sächs. ABG.

[7]) Hinsichtlich der Kokerei nimmt das RG (v. 28. 1. 20 ZfB 61, 226) ohne nähere Begründung das Gegenteil an, obgleich § 148 ABG nur auf den eigentlichen Bergwerksbetrieb Anwendung findet. Vgl. auch RG v. 26. 11. 32 ZfB 74, 167, RGZ 139, 33. — RG 19. 6. 97 ZfB 37, 467; RG 27. 6. 01 ZfB 43, 226 RG 6. 7. 07 ZfB 48, 535; RG 23. 1. 11 ZfB 52, 526.

[8]) OLG Frankfurt a/M. 24. 7. 07 ZfB 50, 119.

[9]) RG 15. 3. 02 ZfB 44, 141, Gruch. 55, 1168.

[10]) RG 12. 2. 10 ZfB 51, 628.

[11]) OTr. 6. 3. 74 ZfB 15, 527; OLG Hamm 3. 5. 92 ZfB 33, 397; RG 16. 11. 96 ZfB 38, 233; RG 1. 7. 99 ZfB 40, 479, JW 99, 549 Nr. 63; RG 14. 8. 06 ZfB 48, 288; RG 9. 3. 10 ZfB 51, 631 JW 1910, 396, Nr. 22; RG 23. 9. 16 „Recht" 1916, 652, Nr. 10 u. 1545, Nr. 13; RG 7. 3. 27 ZfB 69, 241.

[12]) Brassert-Gottschalk S. 553; Klostermann S. 411; Voelkel S. 123; Holländer S. 98.

[13]) Westhoff S. 92 ff.

artigen Fällen vorliegt, wo die Bergwerksabwässer unmittelbar, z. B. vermittels eines Stollens,[1]) aus dem Bergwerk heraus oder durch eine Wasserhaltungsmaschine[2]) das so erschrotete Wasser den Bächen, Flüssen, Teichen oder Grundstücken zugeführt werden. Damit steht Westhoff nicht mit der Ansicht des Reichsgerichts in Widerspruch, welches in einem der hier in Betracht kommenden Fälle folgendermaßen entschieden hat.[3]) Dort führt das Bergwerk stark salzhaltige Grubenwasser in die Lippe ab. Dem geschädigten Grundstückseigentümer wurde es dadurch unmöglich, das Lippewasser und das Brunnenwasser seines mit der Lippe in Verbindung stehenden Brunnens zu gebrauchen. Da die Wasserentnahme aus der Lippe rechtmäßig erfolgt war, entschied das Reichsgericht, „daß die Schädigung, die mittelst des in dem zugeleiteten Wasser enthaltenen Salzgehaltes einem Grundstück oder dessen Zubehörungen zugefügt werden, als durch den Bergwerksbetrieb verursachte Schadenszufügung anzusehen ist".

Nach der Ansicht von Westhoff stellt nur diese in verhältnismäßig seltenen Fällen vorkommende unmittelbare Überleitung einen solchen Bergwerksbetrieb dar. Findet jedoch die Zuleitung von Grubenwassern in der Weise statt, daß das gehobene Wasser, wie es allgemein üblich ist, erst in Kläranlagen geklärt und erst dann, wie es bei jeder Anlage über Tage ebenso der Fall sein kann, den Grundstücken zugeführt wird, so liegt keine unterirdisch vorgenommene Betriebshandlung mehr vor, die für den Begriff des unterirdischen Bergwerksbetriebes wesentlich ist. Folglich sind hier die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere die negatorische Klage und die Deliktsklage bzw. die Verschuldungshaftung des § 24 WG, anzuwenden.[4])

Der Bergwerksbesitzer ist nicht schadensersatzpflichtig, wenn der Schaden durch „Raubbau" eines Dritten ohne sein Wissen in seinem Felde verursacht worden ist. In diesem Falle fehlt es an der Voraussetzung, daß der Schaden durch den Bergwerksbetrieb[5]) des in Anspruch genommenen Bergwerksbesitzers verursacht worden ist. Dagegen haftet der Bergwerksbesitzer in den Fällen, in denen er die Ausübung seiner Rechte durch einen Dritten zugelassen hat.[6])

Aufsuchungsarbeiten, welche nicht das verliehene Mineral, sondern ein anderes betreffen, fallen nicht unter § 148 ABG.[7])

---

[1]) OLG Hamm 30. 1. 95 ZfB 36, 398; RG 1. 7. 99 ZfB 40, 479.

[2]) OTr. 6. 5. 74 ZfB 15, 527.

[3]) RG 9. 3. 10 ZfB 51, 631.

[4]) OLG Hamm 23. 2. 94 ZfB 35, 362; OLG Hamm 30. 1. 95 ZfB 36, 401; Westhoff S. 93. Dieser Ansicht von Westhoff haben sich im wesentlichen Schlüter-Hense a. a. O. Anm. IV, 2 u. Müller-Erzbach S. 346 angeschlossen. Isay (S. 65) will bei Beschädigung durch Ableitung von Grubenwassern immer § 823 BGB angewandt wissen. Brassert-Gottschalk (S. 554) nimmt in Anschluß an Westhoff einen vermittelnden Standpunkt ein.

[5]) Unter Bergwerksbetrieb ist aber nur die Ausübung des Bergwerkseigentums zu verstehen, also gemäß § 54 ABG die Ausübung der ausschließlichen Befugnis, das in der Verleihungsurkunde genannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und abzubauen. — OLG Hamm 15. 5. 94 ZfB 35, 506; RG 19. 1. 95 ZfB 36, 354; RG 23. 2. 95 ZfB 36, 354; Westhoff S. 61; Klostermann S. 412.

[6]) RG 12. 2. 10 ZfB 56, 628 JW 10, 396 Nr. 21; Klostermann a. a. O.

[7]) Wie Anm. 6.

§ 5.
Der Kausalzusammenhang zwischen Einwirkung und Vermögensbeschädigung.

I. Begriff des Kausalzusammenhangs.

Um die Schadensersatzklage aus § 148 ABG gegen den Besitzer des schädigenden Bergwerks erheben zu können, ist weiterhin erforderlich, daß der Schaden durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß ein ursächlicher Zusammenhang, Kausalzusammenhang, zwischen dem Bergwerksbetrieb und dem eingetretenen Schaden an dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen immer vorliegen muß.

Wann dieser Kausalzusammenhang gegeben ist, ist weder durch ABG noch BGB gesetzlich festgelegt; es müssen daher die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts herangezogen werden. Hier wird die umstrittene Lehre vom Kausalzusammenhang von der Theorie des sog. adäquaten Kausalzusammenhangs beherrscht.[1]) Hiernach sind nur die Bedingungen eines Vorgangs als verursachend anzusehen, die generell geeignet waren, den Eintritt des schädigenden Ereignisses zu ermöglichen. Dieser fragliche Vorgang braucht nicht direkt zum Erfolge zu führen, sondern seinen Eintritt wesentlich zu erleichtern.[2]) Es ist für den Prozeßrichter außerordentlich schwierig zu bestimmen, inwieweit ein hervorgetretenes Ereignis als durch den Bergbau verursacht anzusehen ist, denn die geognostische Wissenschaft ist noch nicht in der Lage, stets mit Bestimmtheit die Einwirkungen des Bergbaus festzustellen, denn in den meisten Fällen wirken neben dem Bergbau noch eine Reihe anderer schädigender Faktoren mit. Infolgedessen wird der Richter fast immer auf die Begutachtung des Sachverständigen angewiesen sein und hat danach nach Würdigung aller Umstände nach freier richterlicher Überzeugung zu entscheiden (§ 286 ZPO).[3])

Will also ein Grundeigentümer einen Ersatzanspruch begründen, so hat er zu beweisen, daß die Schadenszufügung eine erweislich wirkliche Folge des Bergwerksbetriebes ist. Das heißt, der Bergwerksbesitzer ist zum Ersatz allen Schadens verpflichtet, der ohne die stattgehabte bergbauliche Einwirkung nicht eingetreten wäre, wobei der Nachweis genügt, wenn der Zusammenhang in hohem Grade wahrscheinlich gemacht ist.[4]) Jeder Schaden also, welcher sich als wirkliche Folge des Bergwerksbetriebes feststellen läßt, muß vergütet werden, aber nur dann, wenn sich die schädigende Einwirkung des Bergbaus als adäquate Verursachung des Schadens wirklich darstellt.[5])

Hieraus ergeben sich folgende Schlußfolgerungen: eine wirkliche Folge des Bergwerksbetriebes liegt nicht vor, wenn lediglich ein äußerer Zusammenhang gegeben ist. So wurde z. B. die Eisenbahnverwaltung, welche infolge bergbaulicher Beschädigung einen neuen Verbindungsweg anlegen mußte, welcher an und für sich lediglich 8000 M gekostet hätte, auf Grund des Verlangens der Regierung aus verkehrstechnischen Gründen den Ver-

[1]) RGZ Bd. 50, 222 (RG 20. 2. 02); 72, 326; 81, 361.
[2]) Planck II Bem. 4a zu § 249 BGB; Träger S. 159.
[3]) RGR Komm. Vorbem. 3 zu § 249 BGB S. 394; Holländer S. 17.
[4]) Westhoff S. 119 ff.; Holländer a. a. O. Haftpflicht S. 22 ff.; Bergschaden S. 51 ff.; Müller-Erzbach S. 347; Klostermann S. 412 Anm. 7; Schlüter Anm. zu § 148; RG 24. 4. 01 ZfB 42, 488; RG 6. 7. 21 ZfB 62, 420.
[5]) RG 6. 4. 32 ZfB 73, 481.

bindungsweg aber breiter anzulegen, wie er früher gewesen war und sich dadurch ein Kostenaufwand von 12 000 M ergab, mit ihrer Klage auf Zahlung der entstandenen Mehrkosten in Höhe von 4000 M abgewiesen.[1])

Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Kausalzusammenhangs genügt nicht, um die Schadensersatzpflicht des Bergwerksbesitzers zu begründen.[2]) So wurde ein Grundstückseigentümer, dessen Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung verkauft war, mit der Klage auf Ersatz der Differenz zwischen Meistgebot und angeblichem höheren Wert des Grundstücks abgewiesen, weil das geringere Meistgebot nicht als Folge der Beschädigung durch den Bergwerksbetrieb angesehen werden konnte.[3])

In Mecklenburg-Schwerin hat das Berggesetz vom 2. 3. 1922 in § 52[4]) eine gesetzliche Vermutung dafür aufgestellt, daß Bodensenkungen und Risse, das Versiegen von Quellen und Brunnen im Gebiete des Salzbergbaus von dem unter dem geschädigten Grundstück umgehenden Bergbau herrühren. Die übrigen deutschen Berggesetze kennen eine solche Vermutung nicht.

II. Mehrheit von Ursachen.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß in den meisten Fällen mehrere schädigende Faktoren bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben. In diesen Fällen ist der Bergschaden nur „mittelbar" durch den Bergbau verursacht worden. Auch bei Vorliegen eines solchen mittelbaren Schadens ist für die Beurteilung der Sachlage der Begriff der adäquaten Verursachung heranzuziehen. Es kommen aber nur diejenigen unter mehreren Ursachen in Betracht, von denen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge die Herbeiführung des Schadens zu erwarten war.[5]) Dagegen ist es für das Vorliegen des Kausalzusammenhangs unerheblich, ob der Bergwerksbetrieb den Eintritt des Schadens nur beschleunigt hat, oder ob er den Schaden in Verbindung mit den anderen Schadensurhebern,[6]) oder der vertretbaren Handlung eines Dritten herbeigeführt hat, es sei denn, daß die Mitwirkung des Bergbaus eine ganz unwesentliche ist und der gleiche Schaden auch ohne die Einwirkung des Bergwerksbetriebes eintreten würde.[7]) Wird also z. B. durch den Bergbau der Eintritt des Schadens beschleunigt, der Schaden also auch ohne den Bergbau eintreten würde, wenn auch erst in einem späteren Zeitpunkt, so liegt wirkliche Folge des Bergbaubetriebes vor und muß deshalb ersetzt werden.[8]) Wenn, wie in dieser Entscheidung ausgeführt wird, auch der Zusammenbruch des Hauses infolge schlechter Beschaffenheit oder Konstruktion später eingetreten war, wird deshalb der Kausalzusammenhang zwischen Bergwerksbetrieb und Schaden nicht unterbrochen; es kommt nur darauf an, daß der jetzige Schaden durch den Bergwerksbesitzer ver-

[1]) RG 7. 3. 96 ZfB 37, 249; ebenso RG 21. 1. 05 ZfB 46, 273; dort handelt es sich um Schäden, die darauf zurückzuführen waren, daß die Entschädigungsgelder für frühere Bergschäden nicht bestimmungsgemäß verwendet waren.

[2]) Brassert-Gottschalk a. a. O. Anm. 5; Westhoff a. a. O.; Klostermann Anm. 7 zu § 148; Haftpflicht S. 22 ff.; RG 24. 4. 01 ZfB 42, 488.

[3]) LG Essen 29. 3. 81 ZfB 24, 219.

[4]) ZfB 65, 394; — ebenso Meckl. Str. Berg-Ges. v. 3. 11. 28 § 52 ZfB 70, 395.

[5]) Isay Anm. 11 zu § 148.

[6]) OLG Hamm 23. 2. 94 ZfB 35, 365, OLG Hamm 3. 4. 00 ZfB 41, 366.

[7]) Brassert-Gottschalk Anm. 5 zu § 148.

[8]) RG 7. 3. 96 ZfB 37, 349.

ursacht worden ist. Natürlich wird dadurch der dem Bergwerksbesitzer zur Last fallende Schadensbetrag erheblich gemindert, da ein dem Zusammenbruch drohendes Gebäude nicht den Wert wie ein Haus von guter Beschaffenheit hat.

Auch ist es unerheblich, ob ein neben dem Bergbau mitwirkendes Ereignis für sich allein keinen Schaden verursacht haben würde, den Schaden aber vergrößert hat. Dann haftet der Bergwerksbesitzer allein, wenn der Schaden, den sein Bergwerksbetrieb schon allein verursacht haben würde, durch Umstände, welche keinen Schaden herbeigeführt hätte, vergrößert ist. Daher ist der Bergwerksbesitzer mit Recht zum Ersatze des ganzen Schadens verurteilt, wenn sein Grubenwasser durch die Vermischung mit chemischen Niederschlägen einer Fabrik, die allein einen Schaden nicht verursacht hätten, das Grundstück des Besitzers derselben beschädigt haben.[1]) Ebenso, wenn durch den Bergwerksbetrieb eine Verminderung der Tragfähigkeit eines Grundstücks herbeigeführt wird, die Beschaffenheit des Baugrundes allerdings schlecht ist, aber ohne das Hinzutreten der bergbaulichen Einwirkungen tragfähig geblieben wäre.[2]) Es ist also hierbei zu beachten, daß die mitwirkende Ursache eine solche sein muß, welche zum Schadensersatz verpflichtet, es genügt daher z. B. nicht Zufall wie Blitz, Erdbeben, Überschwemmung u. dgl. In diesen Fällen ist der Schaden nur auf das zufällige Ereignis zurückzuführen, nicht aber auf die vorherigen bergbaulichen Einwirkungen. Ein zufälliges Ereignis liegt z. B. dann vor, wenn infolge des Bergwerksbetriebes sich an einem Gebäude Risse zu bilden beginnen, dann aber das Gebäude durch Feuer zerstört wird, bevor diese Risse ihre schädigende Wirkung ausüben konnten.[3]) Der Bergschaden darf also mit anderen Worten noch nicht existent geworden sein, als das unterbrechende Kausalereignis eintrat. In diesem Falle haftet der Bergwerksbesitzer nicht. War der Schaden dagegen am Gebäude bzw. Grundstück infolge des Bergwerksbetriebes schon erkennbar und existent geworden, so ist es unerheblich, wenn ein zufälliges Ereignis den vollen Schaden schneller herbeiführt, als er bei der sonst normalen Wirkung des Bergwerksbetriebes eingetreten wäre.[4]) War z. B. die Frucht eines Ackerlandes durch den Bergwerksbetrieb geschädigt worden und wird sie nachträglich durch eine zufällige Überschwemmung ganz vernichtet, so hat der Bergwerksbesitzer Ersatz für den infolge seines Bergwerksbetriebes an der Ackerfrucht entstandenen Schaden dem geschädigten Eigentümer zu leisten, da die Schadensersatzpflicht des Bergwerksbesitzers durch den schädigenden Erfolg bereits eingetreten war.[5])

Die einzige Ausnahme von dem Satze, daß der Bergwerksbesitzer durch das Hinzutreten einer anderen Tatsache, welche für sich allein einen Schaden nicht hervorgerufen haben würde, ganz oder teilweise von seiner Schadensersatzpflicht befreit wird, bildet das konkurrierende Verschulden des Grundstückseigentümers (§ 254 BGB). Bezüglich der Anwendung des § 254,

[1]) RG 9. 10. 82 ZfB 24, 500; OLG Dresden 5. 4. 92 ZfB 34, 374; RG 26. 4. 30 ZfB 72, 243.
[2]) RG 11. 11. 96 ZfB 38, 228, D. II S. 131; RG 15. 1. 98 ZfB 39, 230.
[3]) Vgl. Oertmann Vorbem. 4c vor § 249; Träger S. 269 ff.
[4]) Werneburg in ZfB 57, 183/84; Westhoff S. 129 ff.; RG 15. 1. 98 ZfB 39, 228.
[5]) RG 26. 11. 87 ZfB 30, 96.

daß diese Bestimmung auch zugunsten des nach § 148 ABG entschädigungspflichtigen Bergwerksbesitzers anwendbar ist, bestehen keine Bedenken und wird in der Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt.[1]) Haben also bei der Entstehung des Schadens neben dem Bergwerksbetrieb Umstände mitgewirkt, die der Grundeigentümer selbst zu vertreten hat, so kann der Ersatzanspruch insoweit abgewiesen werden.

C. Der Schadensersatzanspruch

§ 6.

Der Gläubiger des Anspruchs.

I. Der Charakter des Bergschadensersatzanspruchs.

Die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zum Ersatz von Bergschäden ist nur an die Tatsache geknüpft, daß ein Grundstück oder Zubehör desselben beschädigt und dieser Schaden durch den Betrieb eines Bergwerks unmittelbar oder mittelbar verursacht worden ist. Trotzdem der Bergwerksbesitzer die Nachteile seines Handelns vielleicht voraussehen kann, handelt er dennoch ohne Verschulden, denn das Interesse, das die Allgemeinheit am Betriebe des Bergbaus hat, rechtfertigt sein Tun.[2]) Der § 148 ABG setzt also weder Verschulden noch eine objektive Rechtswidrigkeit auf seiten des Bergbautreibenden voraus.[3]) Die Haftung des Bergwerksbesitzers ist eine reine Gefährdungshaftung, die aus dem Besitz des gefährdenden Bergwerks entspringt, denn es kommt nicht darauf an, „ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte".[4]) Die rechtliche Natur der Haftung ist also die gleiche wie die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB, ferner der Haftung des Jagdberechtigten nach §§ 44—46 Reichsjagdgesetz v. 3. 7. 1934,[5]) des Eisenbahnunternehmers nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871, des Kraftwagenhalters nach § 7 des Kraftfahrzeuggesetzes vom 3. 5. 1909.[6])[7])

---

[1]) Westhoff S. 182; Isay Anm. 21 zu § 148; Holländer S. 19 u. a.; RG 22. 1. 10 ZfB 52, 508; RG 26. 6. 18 ZfB 60, 111; RG 6. 7. 29 ZfB 71, 254; RG 8. 11. 32 ZfB 74, 224.

[2]) Müller-Erzbach S. 341; Brassert-Gottschalk Anm. 1 zu § 148.

[3]) RG 5. 4. 22 ZfB 64, 220.

[4]) OLG Hamm 2. 3. 26 ZfB 68, 251; vgl. zum Ganzen: Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung.

[5]) Reichsgesetzblatt I S. 549 ff.

[6]) Isay Anm. 14 zu § 148; Voelkel S. 118.

[7]) Das französische Recht hat den Gedanken der Gefährdungshaftung schon in dem Gesetz vom 21. 4. 1810 in Art. 15 des Gesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Artikel lautet in der Übersetzung:

„Er (der Unternehmer des Bergbaus) muß auch, wenn seine Baue unter Häuser oder bewohnte Orte (sous des maisons ou lieux d'habitation) unter andere Grubenbaue oder in deren unmittelbare Nähe gelangt, eine Kaution für vollen Ersatz (toute indemnité) einer etwaigen, selbst zufälligen Beschädigung (en cas d'accident) leisten." — Vgl. Achenbach, Das Franz. Bergrecht S. 287; Karsten S. 331; Daunenspeck, Bergschaden S. 9.

Dagegen begnügt sich das österreichische Berggesetz mit einer bloßen Deliktshaftung des Bergwerksbesitzers. — Die übrigen deutschen Berggesetze bekennen sich anschließend an das preußische Recht zu der Gefährdungshaftung.

Der auf dem § 148 ABG beruhende Ersatzanspruch hat nicht die Natur eines dinglichen Rechts, sondern ist vielmehr rein persönlicher Natur.[1]) Daraus folgt, das nur der zur Erhebung des Schadensersatzanspruchs legitimiert ist, der zur Zeit der Entstehung des Schadensersatzanspruchs Eigentümer des Grundstücks bzw. Berechtigter ist.[2]) Daher bedarf es, wenn der neue Eigentümer, welcher Ansprüche wegen eines während der Zeit des früheren Eigentümers entstandenen Schadens geltend machen will, einer besonderen Übertragung des Schadensersatzanspruches. Eines besonderen Übertragungsaktes bedarf es jedoch dort nicht, wo Rechtsnachfolge, wie Erbschaft oder Gütergemeinschaft vorliegt.[3])

II. Die einzelnen Schadensberechtigten.

Das Allgemeine Berggesetz regelt nicht die Frage, wem der Anspruch aus § 148 ABG zustehen soll. Jedoch ergibt sich aus der Fassung dieses Paragraphen, daß der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Grundeigentümer zusteht, wenn er zum Ausdruck bringt, daß nicht der dem „Grundeigentümer", sondern der dem „Grundeigentum" zugefügte Schaden ersetzt werden soll. Daß dieses Resultat auch im Sinne des Gesetzgebers lag, folgt aus den Motiven zum Allgemeinen Berggesetz.[4]) Dort heißt es: „Zur Entschädigung berechtigt ist nicht bloß der Eigentümer, sondern auch jeder andere Nutzungsberechtigte des Grundstücks, sofern der Schaden sich auf das Nutzungsrecht erstreckt."

Wenn nach dem Inhalt des § 148 ABG aller Schaden ersetzt werden muß, der dem Grundstück durch den Bergwerksbetrieb entstanden ist, so muß also mit Rücksicht darauf auch angenommen werden, daß jeder, welcher durch die bergbaulichen Einwirkungen einen Schaden erleidet, auch zum Schadensersatzanspruch berechtigt ist, gleichgültig, ob es sich um die Verletzung eines dinglichen oder persönlichen Rechts handelt.[5])

Danach sind folgende Personen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Grund des § 148 ABG berechtigt:

1. Die dinglich Berechtigten.

a) der Eigentümer.

Das Eigentum ist das umfassendste Herrschaftsrecht, welches man an einer Sache haben kann.[6]) Dem Eigentum stehen also regelmäßig sämtliche Ansprüche zu, welche aus einer Beschädigung seines Grundstücks durch

---

[1]) Brassert-Gottschalk a. a. O., Haftpflicht S. 10; Bergschaden S. 65; Westhoff S. 44; Isay a. a. O.; Oppenhoff Anm. 838; Ulfig in ZfB 45, 70 ff. Vgl. Urt. d. OTr. v. 26. 6. 72 ZfB 13, 547; OTr. 24. 1. 73 ZfB 14, 251; OTr. 30. 3. 74 ZfB 16, 106; OLG Hamm 15. 4. 74 in Gruch. 11, 784; RG 1. 5. 80 ZfB 22, 118 D. I S. 204; LG Essen 4. 11. 81 ZfB 24, 224; LG Dortmund 10. 4. 83 ZfB 27, 91; RG 29. 11. 90 ZfB 32, 395; RG 21. 12. 92 ZfB 34, 508; RG 29. 5. 95 D. II S. 122.

[2]) RG 1. 5. 80 ZfB 22, 118; RG 29. 5. 95 D. II S. 122; RG 9. 4. 21 ZfB 62, 425.

[3]) RG 1. 5. 80 ZfB 22, 118, LG Essen 3. 10. 81, ZfB 24, 224; RG 5. 6. 85 D. I, 204; RG 2. 11. 81 D. I S. 206; Westhoff S. 46; Voelkel S. 120.

[4]) ZfB 6, 171.

[5]) RG. 30. 1. 09 ZfB 51, 466; RGZ 70, 242; RG 29. 10. 10 ZfB 52, 517; RGZ 74, 313; Westhoff S. 13; Brassert-Gottschalk Anm. 6 A zu § 148; Klostermann Anm. 9 zu § 148; Arndt § 148 Anm. 2; Schlüter-Hense § 148 I.

[6]) Enneccerus III S. 154.

einen Bergwerksbetrieb entstehen,[1]) aber nur, wenn es sich um einen ihm persönlich zugefügten Schaden handelt. Er ist daher zur Geltendmachung der durch die Beschädigung der an seinem Grundstück bestellten Rechte entstehenden Ansprüche nur dann befugt, wenn ihm selbst dadurch Nachteile an seinem Vermögen erwachsen sind. Das ist z. B. der Fall, wenn er dem Mieter oder Pächter wegen eines entstandenen Schadens einen Nachlaß bewilligt hat oder vertraglich oder gesetzlich (§ 537 BGB) zu einem solchen Nachlaß verpflichtet ist.[2])

b) der Erbbauberechtigte.

Das Erbbaurecht berechtigt nach der Verordnung vom 15. 1. 1919 den Inhaber desselben, auf oder unter der Oberfläche des belasteten Grundstücks ein Bauwerk zu haben (§ 11 der VO, § 1012 BGB). Obgleich das Erbbaurecht an sich ein Recht ist, wird es doch wie ein Grundstück behandelt (§ 1017 BGB[3])), d. h. der Berechtigte hat bei Beschädigung eines Gebäudes dieselben Rechte wie die Eigentümer eines Grundstücks.[4])

c) die Inhaber von Dienstbarkeiten.

Dienstbarkeiten sind dingliche Rechte zu beschränkter, unmittelbarer Nutzung[5]) des belasteten Grundstücks. Die Beeinträchtigung eines solchen Rechts durch den Betrieb eines Bergwerks berechtigt daher dessen Inhaber zur Erhebung von Entschädigungsansprüchen auf Grund des § 148 ABG.

aa) Der Grunddienstbarkeitsberechtigte.

Durch die Grunddienstbarkeiten kann ein Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf, oder daß auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, oder daß die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentume an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber (§ 1018 BGB) ergibt. In ihrer rechtlichen Behandlung ist die Grunddienstbarkeit als Bestandteil des herrschenden Grundstücks (§ 96 BGB) den Grundstücken gleichgestellt.[6])

Hat der Grunddienstbarkeitsberechtigte eine Anlage auf dem belasteten Grundstück errichtet, so hat er für die ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen (§ 1020 BGB), er hat daher kein Recht, bei Beschädigung der Anlage Wiederherstellung von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zu verlangen, sondern kann nur gegen den Bergwerksbesitzer Ansprüche geltend machen.[7])

bb) der Nießbraucher.

Klageberechtigt ist auch der Nießbraucher, da auch ihm die gewöhnliche Unterhaltung der Sache obliegt (§ 1041 BGB). Bei Beschädigung durch den

[1]) Enneccerus III S. 341 oben Anm. IV.
[2]) OLG Hamm 18. 4. 82 ZfB 23, 383 insbes. S. 390; RG 25. 10. 83 ZfB 26, 114; Westhoff S. 16; Bergschaden S. 43; Brassert-Gottschalk a. a. O.
[3]) Enneccerus III S. 370, VII.
[4]) Westhoff S. 24; Brassert-Gottschalk a. a. O. S. 557; Planck Anm. 2 zu § 1017 S. 558; Turnau-Förster I u. II zu § 1017 BGB.
[5]) Enneccerus III S. 373.
[6]) Westhoff S. 73.
[7]) Westhoff S. 21; Brassert-Gottschalk a. a. O. S. 558.

Bergbau kann er daher in diesem Umfange selbständige Ansprüche gegen den Bergwerksbesitzer geltend machen. Als Nießbraucher gilt z. B. auch der Pfarrer bezüglich des Pfarrgutes.[1])

cc) Der Berechtigte zu einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) unterscheiden sich von den Grunddienstbarkeiten dadurch, daß die Berechtigung an eine bestimmte Person geknüpft ist und nicht an das Eigentum an einem Grundstück. Regelmäßig besteht auch hier keine Unterhaltungspflicht des Grundeigentümers. Es kann daher auf die Ausführungen unter aa) verwiesen werden.

Ähnliches gilt für das eine besondere Art der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bildende Wohnungsrecht (§ 1093 BGB). Auch hier steht dem Berechtigten die Klage bei Beschädigung der Wohnung durch den Bergwerksbetrieb aus § 148 ABG zu, da er gegenüber dem Eigentümer einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht hat.[2])

d) Die Reallastberechtigten.

In der Regel steht dem Reallastberechtigten bei Beschädigung des dienenden Grundstücks durch den Bergbau ein Schadensersatzanspruch nicht zu. Es ist aber doch möglich, daß das Grundstück, aus dem Leistungen zu entrichten sind und das dadurch für den Berechtigten einen besonderen Wert hat, stark beschädigt wird. In diesen Fällen besteht ein selbständiger Anspruch des Reallastberechtigten.[3]) Eine häufig vorkommende Art der Reallast stellt der Altenteilsvertrag dar (Art. 96 EGBGB).

e) Die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldgläubiger.

Diesen wird eine besondere Entschädigung kraft positiver Bestimmung des Gesetzes nicht gewährt (§ 148 Abs. 2 ABG). Bei einer Beschädigung des Grundstücks steht den Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldgläubigern gemäß Art. 67 Abs. 2 EGBGB in Verbindung mit Art. 52/53 EGBGB und den §§ 1128, 1282 BGB kraft dinglicher Surrogation ein Pfandrecht an der Entschädigungsforderung des Grundeigentümers zu.[4])

2. Die obligatorisch Berechtigten.

a) Der Mieter.

Regelmäßig steht dem Mieter des durch den Bergwerksbetrieb beschädigten Wohngrundstücks ein besonderer Entschädigungsanspruch nicht zu, da ihm der Vermieter weitgehendst haftet (§§ 537 ff. BGB). Der Mieter hat u. a. Anspruch auf ordnungsmäßige Wohnung. Wenn nun der Wert der Wohnung durch den Bergschaden gemindert wird, so kann der Mieter von dem Hauseigentümer entsprechende Herabsetzung des Mietzinses ver-

[1]) RG 15. 6. 95 ZfB 37, 218; Westhoff S. 19 f.; Brassert-Gottschalk a. a. O.
[2]) Westhoff S. 24; Brassert-Gottschalk a. a. O. S. 559; Planck Anm. 2 zu § 1093.
[3]) Brassert-Gottschalk a. a. O.
[4]) Brassert-Gottschalk § 148 Anm. 12; Arndt § 148 Anm. 7; Schlüter-Hense Anm. B S. 327; Reuß-Grotefend Anm. zu § 148; Werneburg: Die hypothekarische Haftung des Bergschädenanspruchs in ZfB 57, 58 ff.; Enneccerus III § 97, IV.

langen. Zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegen den Bergwerksbesitzer ist insoweit aber lediglich der Grundstückseigentümer befugt. Es ist aber sehr leicht möglich, daß der Schaden durch den Mietnachlaß nicht hinreichend gedeckt ist. Ein solcher Fall würde z. B. vorliegen, wenn für den Mieter plötzlich wegen drohenden Zusammenbruchs die Wohnung unbewohnbar wird, so daß er ausziehen muß und sich daraus Umzugskosten oder die Notwendigkeit zur Miete einer teureren Wohnung ergeben.[1]) Ebenso können Verluste in einem auf dem beschädigten Mietsgrundstück betriebenen Erwerbsgeschäft oder Gewerbe entstehen;[2]) in diesen Fällen kann der Mieter diesen besonderen Schaden selbständig gegen den Bergwerksbesitzer geltend machen.

Grundsätzlich steht dem Mieter der Anspruch auch dann zu, wenn der Vermieter der schädigende Bergwerksbesitzer selbst ist. Jedoch wird oft aus dem Inhalt des Mietvertrages zu ersehen sein, ob dieser Anspruch ausgeschlossen oder auf den Fall des Verschuldens des Vermieters eingeschränkt sein sollte.[3]) [4])

b) Der Pächter.

Bezüglich des Pächters gilt nach § 581 Abs. 2 BGB im wesentlichen das Gleiche wie für den Mieter, da auf ihn die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung finden.[5])

c) Der Entleiher.

Da der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet und dem Entleiher nur den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten hat (§§ 598/99 BGB), dieser somit keine weitergehenden Ansprüche gegen den Eigentümer erheben kann, kann der Entleiher wegen Beeinträchtigung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts durch den Bergwerksbetrieb stets selbständige Ansprüche geltend machen.[6])

d) Sonstige persönlich Berechtigte,

in deren Rechtssphäre durch die Beschädigung des Grundstücks schädigend eingegriffen wird, sind berechtigt, selbständige Schadensersatzansprüche erheben zu können, z. B. der Käufer, der ein Haus vorteilhaft gekauft hat oder wer sich ein besonderes günstiges Wiederkaufsrecht (§§ 497 ff. BGB) oder Vorkaufsrecht (§§ 504 ff. BGB) hat einräumen lassen. Übrigens kann

---

[1]) RG 10. 3. 15 ZfB 56, 531.

[2]) OLG Hamm 28. 2. 90 ZfB 34, 506.

[3]) Westhoff S. 27 ff.; Brassert-Gottschalk S. 560; Müller-Erzbach S. 349; Voelkel S. 120; Klostermann a. a. O. Anm. 9; Schlüter Anm. zu § 148; Isay a. a. O. Anm. 15. — OTr. 26. 1. 72 ZfB 12, 281; Gruch. 17, 882; RG 25. 10. 83 ZfB 26, 114; RG 30. 5. 00 ZfB 42, 112; RG 11. 6. 02 ZfB 44, 144; RG 30. 1. 09 ZfB 51, 466; RGZ 70, 242; RG 23. 4. 09 ZfB 51, 468; RG 10. 3. 15 ZfB 56, 531; RG. 9. 4. 21 ZfB 62, 420; LZ 1921 Nr. 19/20.

[4]) Anders das sächs. Bergrecht vom 31. 8. 1910: Hier können diejenigen, die nur ein obligatorisches Nutzungsrecht am Grundstück besitzen wie der Mieter, einen selbständigen Anspruch auf Ersatz der Bergschäden gegen den Bergbauberechtigten nicht geltend machen. Denn in § 355 Sächs. ABG wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nur dem dinglich am Grundstück Berechtigten ein Schadensersatzanspruch zusteht. Vgl. dazu Wahle, Sächs. ABG Anm. 3 zu § 355; Prescher S. 48 ff.

[5]) Vgl. Rechtspr. u. Lehre in Anm. 3 oben.

[6]) Westhoff a. a. O.; Brassert-Gottschalk a. a. O.

auch ein Vorkaufsrecht als dingliches zugunsten einer bestimmten Person oder des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestellt werden (§§ 1094 ff. BGB).[1])

§ 7.

Der Schuldner des Anspruchs.

I. Der Begriff „Bergwerksbesitzer".

Der Schuldner des Bergschädenersatzanspruchs ist nach § 148 ABG der „Bergwerksbesitzer". Da in den Vorschriften des preußischen Allgemeinen Berggesetzes wiederholt die Bezeichnung „Bergwerksbesitzer" und „Bergwerkseigentümer" nebeneinander angewandt sind, herrscht in der Rechtslehre und Rechtsprechung ein heftiger Streit, wer im Sinne des § 148 ABG als „Bergwerksbesitzer" in Frage kommt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts[2]) ist im Anschluß an die Rechtsprechung des preußischen Obertribunals[3]) als „Bergwerksbesitzer" nur der Bergwerkseigentümer zu verstehen, nicht auch derjenige, welcher auf Grund eines von dem Bergwerkseigentümer abgeleiteten Rechts ein Bergwerk betreibt, also auch nicht ein nutzungsberechtigter Dritter, wie z. B. der Nießbraucher oder Pächter eines Bergwerks. Zur Begründung dieser Auffassung führt das Reichsgericht aus:[4]) Wenn „mit dem Ausdrucke ‚Bergwerksbesitzer' in § 148 des Gesetzes der Eigentümer hat bezeichnet werden sollen, so wird diese durch die in den Motiven[5]) weiter ausgesprochene Absicht bestätigt, die in Frage kommenden Materien in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der §§ 112 ff. II, 16 ALR zu ordnen. Die landrechtliche Praxis[6]) aber legte lediglich die aus dem Gesetze begründete Entschädigungspflicht dem Bergwerkseigentümer auf."

Gegen diese Ansicht des Reichsgerichts wendet sich Brassert[7]) und weist mit Recht darauf hin, daß der Gesetzgeber durch den Hinweis auf die

---

[1]) Westhoff S. 32; Brassert-Gottschalk a. a. O.

[2]) RG 16. 11. 92 ZfB 34, 403, D. II, 112, RGZ 30, 228; RG 2. 6. 94 ZfB 35, 373, D. II, 116, JW 94, 403 Nr. 23, Gruch. 38, 1080; RG 12. 5. 09 ZfB 51, 159 ff. RGZ 71, 152, JW 09 437 Nr. 45; RG 15. 5. 20 ZfB 62, 123; RG 28. 9. 32 ZfB 73, 521. In den beiden letzteren Entscheidungen wird ohne nähere Erörterung dieser Frage nur auf die früheren Entscheidungen verwiesen. Der Ansicht des Reichsgerichts sind ebenfalls Daubenspeck in Haftpflicht S. 6 u. Bergschaden S. 57; Müller-Erzbach S. 359; Isay a. a. O. Anm. 16; Arndt a. a. O. Anm. 1; Enneccerus III S. 341, Anm. 33.

[3]) OTr. 18. 4. 43, Entsch. 9, 101; OTr. 9. 11. 49 Entsch. 18, 71; OTr. 22. 9. 71 ZfB 13, 277; OTr. 7. 10. 72 ZfB 13, 533. Im Anschluß an die Erkenntnisse des Obertribunals OLG Hamm v. 6. 5. 92 ZfB 33, 399.

[4]) RG 16. 11. 92 ZfB 34, 403, D. II S. 112.

[5]) Der betreffende Satz der Motive (ZfB 6, 170) lautet: „In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der §§ 112 ff., II, 16 ALR hat das Berggesetz zu bestimmen, daß der Bergwerksbesitzer als solcher und ohne Rücksicht auf einen anderen Verpflichtungsgrund allen Schaden zu vergüten hat, welcher dem Grundeigentume und dessen Zubehörigen durch den Betrieb des Bergwerks zugefügt wird."

[6]) Vgl. obige Entscheidungen des Obertribunals.

[7]) ZfB 34, 413; vgl. auch Brassert in ZfB 13, 279 und ZfB 41, 145 Anm. 1. Die bei weitem überwiegende Zahl der Schriftsteller hat diesen Standpunkt des Reichsgerichts verworfen: Westhoff S. 55 ff. u. S. 61 ff.; Brassert-Gottschalk § 148 Anm. 7; Klostermann § 148 Anm. 1 S. 408; Holländer S. 13 Anm. 1; Oppenhoff Anm. 837; Schlüter-Hense § 148 Anm. II, Hense in ZfB 38, 67.

Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in den Motiven nur zum Ausdruck hat bringen wollen, daß die Schadensersatzpflicht unmittelbar auf dem Gesetz beruht. Gegen die Heranziehung der Rechtsprechung des Obertribunals ist entgegenzuhalten, daß dieses sich mit der Entscheidung der Frage, ob auch den Bergwerksbesitzer eine Entschädigungspflicht trifft, überhaupt nicht befaßt hat. Die Bemerkung Brasserts,[1]) daß bei der Beratung des Allgemeinen Berggesetzes durch die Kommission des Herrenhauses besonders geprüft worden sei, ob die Ausdrücke „Bergwerkseigentümer" und „Bergwerksbesitzer" der beabsichtigten rechtlichen Unterscheidung entsprechend überall richtig gebraucht worden seien und dementsprechend auch die Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen im ABG überall streng durchgeführt ist, wird vom Reichsgericht[2]) bestritten, indem behauptet wird, die Begriffe Bergwerkseigentümer und Bergwerksbesitzer seien nicht einheitlich angewandt, wie es sich auch aus einer vergleichsweisen Heranziehung der §§ 64, 65 und 135 ABG ergebe: „Der § 65 Abs. 2 gibt der Bergbehörde das Recht, den Bergwerkseigentümer unter Androhung des Verlustes des Eigentums zur Aufnahme oder zur Fortsetzung des Bergwerksbetriebes aufzufordern. Der vorhergehenden Vorschrift in Abs. 1, daß der Bergwerksbesitzer zum Betriebe des Bergwerks verpflichtet sei, bedürfte es für den Besitzer aus bloß vom Eigentümer abgeleiteten Recht nicht. Der § 64 ABG gibt dem Bergwerkseigentümer das Recht auf Abtretung des zum Bergbau erforderlichen Grund und Bodens, und genau dasselbe Recht gibt der § 135 ABG dem Bergwerksbesitzer, worunter hier nicht lediglich der Eigentümer, sondern auch der Pächter verstanden werden muß. Daß der § 64 ABG lediglich aufgenommen sein soll, um rein theoretisch dem Grundsatze, daß das Enteignungsrecht aus dem Bergwerkseigentum fließe, Ausdruck zu geben, kann nicht anerkannt werden." Dieser Behauptung des Reichsgerichts ist aber mit Brassert entgegenzuhalten,[3]) daß die Anwendung des Ausdrucks „Bergwerkseigentümer" in § 65 Abs. 2 und § 64 ABG und „Bergwerksbesitzer" in § 65 Abs. 1 und § 135 ABG trotzdem durchaus korrekt ist, denn der § 65 Abs. 1 spricht die öffentlichrechtliche Verpflichtung eines jeden Bergwerksbesitzers aus, das Bergwerk zu betreiben. Aber nicht nur der Eigentümer ist diesem bedingten Betriebszwang unterworfen, sondern jeder, welcher einen auch nur derivativen Rechtstitel zum Betriebe des Bergwerks hat. Deshalb braucht sich die Bergbehörde mit dem Verlangen, daß der Betrieb von dem Inhaber eines solchen Rechtstitels geführt werde, nicht an den Eigentümer verweisen zu lassen. Andererseits kann die in § 65 Abs. 2 ABG angedrohte Entziehung des Bergwerkseigentums nur gegenüber dem Eigentümer erfolgen, wenn z. B. der Pächter oder Nießbraucher des Bergwerks trotz Aufforderung der Bergbehörde den Betrieb desselben nicht aufnimmt.

Gleiches gilt auch von § 64 in Verb. m. § 135 ABG. Wenn dort in § 64, wo ebenso wie in den vorhergehenden Bestimmungen der §§ 50—63 ABG von den Ausflüssen des Bergwerkseigentums die Rede ist, nur der Bergwerkseigentümer für befugt erklärt wird, das bergrechtliche Expropria-

[1]) a. a. O. S. 415/16.
[2]) RG 12. 5. 09 ZfB 51, 160.
[3]) Brassert a. a. O.; vgl. auch Brassert-Gottschalk a. a. O., Westhoff S. 57/58.

tionsverfahren beantragen zu dürfen, obwohl dieses Recht gemäß den §§ 135 ff., wie auch das Reichsgericht in obiger Entscheidung anerkennt, jedem, der das Bergwerk betreibt, zusteht.

Als weiteres Argument führt das Reichsgericht an, daß der Pächter und Mieter wohl nach allgemeinem Landrecht, nicht aber nach dem gemeinen und französischen Rechte [1]) Besitzer gewesen sei, und nimmt an, daß der Gesetzgeber sicherlich zum Ausdruck gebracht haben würde, wenn er den Sprachgebrauch des ALR zur Auslegung des Begriffes „Bergwerksbesitzer" hätte zugrunde legen wollen. Wollte er dennoch den Ausdruck in dem landrechtlichen Sinne verstanden wissen, so hätte es mindestens in den Motiven einer Klarstellung des gesetzgeberischen Willens bedurft. [2]) Hier widerspricht sich das Reichsgericht selbst, wenn es in seinem Urteil vom 22. 12. 06 [3]) anerkannt hat, daß bei der Abfassung des Allgemeinen Berggesetzes in erster Linie die Rechtsanschauungen des Allgemeinen Landrechts zugrunde gelegt wurden.

Schließlich führt das Reichsgericht [4]) noch an, daß eine Haftung des Bergwerksbesitzers auch insofern nicht gegeben sei, als der Verpflichtungsgrund zum Schadensersatz nur in der Ausübung des durch die Verleihung begründeten Bergbaurechts liege. Der Pächter stehe aber der Verleihung fern, bei ihm könne von einer Ausübung des Bergwerkseigentums kaum gesprochen werden; er betreibe den Bergbau in Ausübung des Pachtrechts, und es bestehe kein Grund, auch ihn über den von ihm verursachten Schaden hinaus haften zu lassen. — Allerdings bildet die Ausübung des Bergwerkseigentums den Verpflichtungsgrund aus § 148 ABG, und gemäß § 54 ABG besteht diese Ausübung in der Aufsuchung und Gewinnung des verliehenen Minerals. Deshalb kann aber auch derjenige, welcher diese Aufsuchung und Gewinnung des verliehenen kraft eines von dem Bergwerkseigentümer abgeleiteten Rechts betreibt, das Bergwerkseigentum in diesem Sinne ausüben. Weiter kann von einer Überspannung der Haftung des Bergwerksbesitzers nicht gesprochen werden, da er doch immerhin während der Zeit der Ausübung die Nutzungen der dem Bergwerkseigentümer zustehenden weitgehenden Vorrechte hat. [5]) Im übrigen hat der Bergwerksbesitzer die Möglichkeit, sich in dem die Grundlage seines Betriebes bildenden Vertrage mit dem Bergwerkseigentümer gegen eine übertriebene Inanspruchnahme wegen Bergschäden zu schützen. [6])

Die richtige Formulierung für die oben [7]) als richtig erwiesene Ansicht gibt Voelkel, [8]) wenn er den Begriff „Bergwerksbesitzer" als einen spezifisch bergrechtlichen, von den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts unabhängigen, lediglich aus dem Zusammenhange der Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes zu erklärenden an. Maßgebend für die Eigenschaft als

[1]) Bis zur Einführung des BGB wurde zur Auslegung und Ergänzung gegenüber dem ABG neben dem Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 auch obige Rechte subsidiär angewandt.
[2]) RG a. a. O.
[3]) ZfB 48, 379 ff.
[4]) RG in ZfB 51, 161.
[5]) Brassert-Gottschalk S. 564; Westhoff S. 63.
[6]) Brassert-Gottschalk a. a. G.
[7]) S. 27 ff.
[8]) ZfB 51, 405/6.

Bergwerksbesitzer soll lediglich die Tatsache des Betriebes, d. h. eine Tatsache, die auch bei dem Pächter eines Bergwerks vorliegt, sein. Er bezeichnet nur denjenigen als Bergwerksbesitzer im Sinne des § 148 ABG, welcher ein Bergwerk auf eigene Rechnung betreibt.

Für den während seiner Betriebszeit entstandenen Schaden haftet der Bergwerksbesitzer allein. Aus diesem Grunde ist der Ansicht Westhoffs,[1]) der neben dem Bergwerksbesitzer auch den Eigentümer haften lassen will, weil auch bei ihm die Voraussetzungen des Klageanspruchs vorliegen, abzulehnen; denn der Haftungsgrund ist allein die Tatsache der Ausübung des Bergwerkseigentums durch den Bergwerksbetrieb. Dieses tatsächliche Verhältnis liegt aber nur auf seiten des betreibenden Bergwerksbesitzers und nicht bei dem Bergwerkseigentümer, der sein Abbaurecht auf einen anderen übertragen hat, vor.

II. Wechsel in der Person des Bergwerksbesitzers oder -eigentümers.

Wie ist die Rechtslage, wenn nach Vornahme der schädigenden Betriebshandlung ein Wechsel in der Person des Bergwerksbesitzers eintritt und der Schaden erst in der Besitzzeit des neuen Besitzers in die Erscheinung tritt? Da der Bergschädenanspruch, wie an anderer Stelle schon hervorgehoben wurde, aktiv und passiv einen rein persönlichen Charakter hat, dieser aber nur gegen denjenigen Besitzer, welcher zur Zeit des Schadenseintritts das Bergwerk „besitzt", geltend gemacht werden kann, ist es für die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers unerheblich, ob er die später den Schaden verursachende Betriebshandlung selbst vorgenommen hat. Es kommt also nur darauf an, daß der Schaden während seiner Besitzzeit entstanden ist, wenn auch die den Schaden verursachende Betriebshandlung von seinem Vorbesitzer vorgenommen worden ist, mag diese Schadensursache noch so weit in der Vergangenheit zurückliegen.[2])

Die Haftung des Bergwerksbesitzers wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß er zur Zeit der Entstehung des Schadens in dem betreffenden Felde keinen Bergbau mehr betreibt oder sogar den Bergbaubetrieb in seinem ganzen Bergwerk eingestellt hat. Voraussetzung ist sein Besitz am Bergwerk zur Zeit des Schadenseintritts.[3])

Allerdings ist gemäß § 148 ABG ein haftpflichtiger Bergwerksbesitzer nicht mehr vorhanden, wenn in den Formen der §§ 161 ff. ABG auf das Abbaurecht Verzicht geleistet oder das Bergwerk gemäß den §§ 156 ff. ABG zwangsweise seinem bisherigen Eigentümer entzogen bzw. der frühere Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Die erst dann eintretende schädliche Folge des Betriebes eines solchen Bergwerks ist als durch Zufall verübt anzusehen und danach rechtlich zu behandeln.[4]) [5]).

---

[1]) S. 61/62.

[2]) Westhoff S. 65; Klostermann a. a. O.; Haftpflicht S. 5; RG 7, 5, 84 D. I S. 220; RG 23. 1. 86 ZfB 27, 390, D. I S. 231; RG 25. 2. 82 ZfB 24, 105; RG 18. 10. 90 ZfB 32, 125; RG 3. 4. 97 D. II S. 122; RG 21. 10. 16 ZfB 58, 114.

[3]) OLG Hamm 11. 2. 81 ZfB 22, 392; Westhoff S. 64, Haftpflicht a. a. O.

[4]) RG 28. 1. 86 ZfB 27, 380; Westhoff a. a. O.; Brassert-Gottschalk S. 565 Voelkel S. 121.

[5]) In Sachsen haftet für den Fall, daß zur Zeit des Schadenseintritts der Bergbau nicht mehr betrieben wird und eine Entschädigung von dem letzten

Wenn aber der jetzige Bergwerksbesitzer für die Folgen des Betriebes seines Vorbesitzers zu haften hat, dann nur unter der Bedingung, daß Identität des Bergwerks des jetzigen Besitzers mit dem des früheren Besitzers vorliegt, denn der Bergwerksbesitzer haftet nach dem Wortlaut des § 148 ABG nur für den Schaden, welcher durch den Betrieb „des" Bergwerks entstanden ist.[1]) Diese Identität liegt rechtlich dann vor, wenn das jetzige Bergwerk auf derselben Verleihung beruht wie das des Vorbesitzers.

Andererseits haftet der Vorbesitzer für die erst in der Besitzzeit seines Rechtsnachfolgers in Erscheinung tretenden Schäden, wenn sich dieser Schaden als wirkliche Folge und Fortsetzung des früheren Schadens darstellt.[2])

Der neue Erwerber eines Bergwerks haftet nicht für die während der Eigentumszeit seines Vorbesitzers entstandenen Bergschäden, noch tritt er durch den Eigentumserwerb in die Bergschädenverpflichtungen seines Vorbesitzers ein.[3])[4]) Der neue Erwerber haftet direkt nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels (§§ 414, 415, 329 namentlich auch 419 BGB). Gleichfalls ist eine direkte Haftung des neuen Erwerbers gegeben, wenn der Fall des § 25 HGB vorliegt, da auch die Bergschäden zu den Geschäftsschulden gehören würden.[5])

III. Mehrheit von Verpflichteten.

Den besonderen Fall, daß der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht wird, regelt § 149 ABG.

Dieser Paragraph hat seine jetzige Fassung erst durch die Novelle vom 7. 7. 1902[6]) erhalten. Der § 149 ABG lautete in seiner ursprünglichen Fassung:

> „Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Teilen zur Entschädigung verpflichtet.
>
> Im Verhältnis der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des zuviel gehaltenen nicht ausgeschlossen."

Diese Regelung brachte jedoch dem Grundbesitzer besonders im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier besonders dann schwere Nachteile, wenn nicht alle Bergwerke verklagt waren, weil das Anteilsverhältnis infolge der eng beieinanderliegenden, verschiedenen Bergwerkseigentümer gehörigen Bergwer-

---

Bergbauberechtigten nicht mehr zu erlangen ist, eine als Stiftung begründete rechtsfähige Bergschäden-Kasse. Ihr Vermögen wird durch Beiträge der Bergbauberechtigten in Form einer Sondersteuer, die auf je 1000 t geförderter Kohlen jährlich 5 M beträgt, zusammengebracht (§§ 357/58 Sächs. ABG); vgl. dazu Buchner in ZfB 71, 522.

[1]) OLG Hamm 4. 10. 81 ZfB 23, 244; RG 23. 1. 86 ZfB 27, 380.

[2]) Westhoff S. 67.

[3]) OLG Hamm 14. 2. 67, Gruch. Bd. 11, 784; RG 21. 12. 92, ZfB 34, 508; RG 29. 5. 95 D. II S. 122; Westhoff a. a. O., Haftpflicht S. 10; Oppenhoff Anm. 838; Klostermann a. a. O.; Schlüter-Hense a a. O.

[4]) Nach § 355 Abs. 1 Sächs. ABG haften alle Bergbauberechtigten, denen das Abbaurecht von der Schadenszufügung ab zugestanden hat, als Gesamtschuldner.

[5]) Staub Anm. 21 zu § 22 HGB.

[6]) ZfB 42, 421 ff.

ken nicht bestimmbar war; sie hatte weiterhin prozessuale Unzuträglichkeiten namentlich im Punkte der Kostentragung.[1])

Die zahlreichen hierüber geführten Klagen, die in verschiedenen Beschwerden und Petitionen niedergelegt wurden,[2]) veranlaßten dann die Staatsregierung zwecks Abhilfe der gerügten Mißstände zur Einführung der gesamtschuldnerischen Haftung der schädenzufügenden Bergwerksbesitzer gegenüber dem geschädigten Grundeigentümer, wie sie in der jetzigen Fassung des § 149 ABG niedergelegt ist.[3])

Voraussetzung für die Haftung aus § 149 ist, daß der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht worden ist.[4]) Ebenso tritt die gemeinschaftliche Haftung mehrerer Schadensurheber nur dann ein, wenn es sich um einen einheitlichen untrennbaren Schaden handelt.[5]) Den Beweis eines einheitlich vorliegenden Schadens hat der Grundstückseigentümer zu erbringen.[6]) Das ist z. B. dann nicht der Fall, wenn jeder von ihnen nebeneinander oder nacheinander einen selbständigen für sich feststellbaren Schaden herbeigeführt hat.[7]) Einem Teil eines Wiesengrundstückes ist durch den Bergwerksbetrieb des A das Grundwasser entzogen, ein anderer Teil durch das Grubenwasser des B versumpft; ein Gebäudeschaden ist in früheren Jahren durch den Bergwerksbetrieb des A, in späteren Jahren durch den des B verursacht.[8]) In diesen Fällen haftet jeder Schädiger für den von ihm verursachten Teil des Schadens, denn es liegen zwei verschiedene selbständige Schadensverpflichtungen vor.

Liegt hingegen ein Fall gemeinschaftlicher Haftung mehrerer Bergwerksbesitzer vor — Risse und Bodensenkung auf einem Grundstück sind auf die Abtrocknung des Mergelgebirges durch den Bergbau mehrerer Zechen zurückzuführen[9]) —, so richtet sich dieselbe nach § 149 ABG, d. h. also die Bergwerksbesitzer haften nunmehr solidarisch.[10])

Ist dagegen der andere Schadensurheber kein Bergwerksbesitzer, so bestimmt sich die gemeinschaftliche Haftung desselben mit dem schädigenden Bergwerksbesitzer nicht etwa nach §§ 830, 840 BGB aus unerlaubter Handlung, da der Bergwerksbetrieb sich nicht als solche darstellt, sondern sofern sie nicht alle die inhaltlich gleiche Verpflichtung trifft, und somit die gesamtschuldnerische Haftung des § 431 BGB eintritt, jeder für sich besonders.[11])

---

[1]) Vgl. hierzu Westhoff: Zur Frage der solidarischen Haftbarkeit für Bergschäden in ZfB 42, 421 ff.; Hense: Erleichterung der Rechtsverfolgung bei Bergschäden in ZfB 39, 85 ff.

[2]) Vgl. ZfB 38, 457 ff.

[3]) Nach den übrigen deutschen Berggesetzen haften die beteiligten Bergwerksbesitzer wie nach dem früheren preußischen Recht noch heute nach Kopfteilen. Sachsen hat die Gesamthaftung der mitbeteiligten Bergbauberechtigten in § 356 ABG übernommen.

[4]) RG 26. 7. 21 ZfB 62, 438.

[5]) RG 28. 9. 32 ZfB 73, 516.

[6]) RG 6. 7. 21 ZfB 62, 438.

[7]) RG 28. 9. 32 ZfB 73, 516.

[8]) RG 10. 3. 83 ZfB 25, 122, D. I S. 338, RGZ 8, 283.

[9]) OLG Hamm 3. 4. 00, ZfB 41, 366.

[10]) OLG Hamm 11. 2. 81 ZfB 22, 389; Westhoff S. 126 ff.; Brassert-Gottschalk § 148 Anm. 5.

[11]) RG 28. 12. 07 ZfB 49, 299, RGZ 67, 273; Westhoff S. 326 und S. 127/28; Brassert-Gottschalk a. a. O S. 556 u. § 149 Anm. 3.

Da die Bergwerksbesitzer als Gesamtschuldner haften, richten sich die Ansprüche und die Rechtsbeziehungen des Grundbesitzers gegenüber den mehreren Bergwerksbesitzern inhaltlich nach §§ 421—425 BGB.

Im einzelnen soll dabei folgendes hervorgehoben werden: Der Grundbesitzer kann nach seinem Belieben den zu ersetzenden Schaden von jedem der Bergwerksbesitzer ganz oder zu einem Teile fordern (§ 421 BGB).

Nur durch die wirkliche Leistung in den Formen des § 422 BGB seitens eines Bergwerksbesitzers erlischt dem Grundeigentümer gegenüber die Verpflichtung auch der mithaftenden Bergwerksbesitzer.[1])

Ein zwischen dem Grundeigentümer und einem der mehreren Bergwerksbesitzer abgeschlossener Vergleich kommt, soweit er sich nicht lediglich als Erfüllung im Sinne des § 422 BGB darstellt, den anderen Bergwerksbesitzern nur dann zugute, wenn dies unter den Vertragschließenden vereinbart wird und die anderen Bergwerksbesitzer auch die Verpflichtung dieses Vergleichs gegen sich gelten lassen.[2]) Einwendungen und Einreden, welche einem der Bergwerksbesitzer nur persönlich zustehen, wie z. B. der Einwand aus § 150 ABG, kann der andere nicht für sich geltend machen.[3])

Das Verhältnis der mehreren Bergwerksbesitzer untereinander richtet sich, soweit § 149 Abs. 2 ABG darüber nichts enthält, nach § 426 BGB. Sie haften also vorbehaltlich des Nachweises eines anderen Teilnahmeverhältnisses (§ 149 Abs. 2 Satz 2 ABG) zu gleichen Teilen, jedoch trifft die Haftung nur die Besitzer der als Schädiger ermittelten Bergwerke. Der Ausgleichungsanspruch verjährt nicht in drei Jahren (§ 151 ABG), sondern in dreißig Jahren (§ 195 BGB).[4])

IV. Die Haftung der Schürfer und Muter.

Wenn auch die Schürfer oder Muter noch keinen Bergwerksbetrieb führen, sondern nur die bergmännischen und bergrechtlichen Vorbereitungen hierzu treffen, ist kein Grund vorhanden, sie hinsichtlich der Entschädigungsverbindlichkeiten für Bergschäden anders zu behandeln als den Bergwerksbesitzer (§ 152 ABG).[5])

Der § 152 ABG gilt auch für die Schürferarbeiten auf eigenem Grund und Boden, durch die Nachbargrundstücke beschädigt werden.[6])

§ 8.

Einwendungen und Einreden des Bergwerksbesitzers.

I. Der Einwand aus § 150 Abs. 1 ABG.

Der § 150 ABG behandelt die Ausnahme von der Regel des § 148 ABG, in welchem die kraft Gesetzes bestehende Entschädigungsverbindlichkeit ausgeschlossen ist. Diese Regelung beruht auf der Betrachtung, daß einer-

[1]) Planck Anm. I zu § 422 BGB.
[2]) Planck Anm. 2 zu § 423 BGB Abs. 2.
[3]) Brassert-Gottschalk a. a. O. Anm. 4; Isay § 149 Anm. 3.
[4]) Westhoff S. 333; Isay a. a. O. Anm. 4; Brassert-Gottschalk a. a. O. Anm. 5; RG 16. 11. 08 RGZ 69, 426; RG 25. 11. 11 RGZ 77, 322.
[5]) Vgl. Motive ZfB 6, 173/74.
[6]) Westhoff S. 399 ff.; Isay Anm. zu § 152; Brassert-Gottschalk Anm. zu § 152; Klostermann zu § 152; Oppenhoff Anm. 864.

seits der Grundbesitzer in der vollen Ausübung seines Rechts nicht durch den Bergbau gehindert, andererseits der Bergbau nicht der unbeschränkten Willkür des Grundbesitzers preisgegeben werden darf.[1])

Der in § 150 Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz ist die Anwendung der allgemeinen Rechtsregel, daß der Beschädigte keinen Schadensersatz beanspruchen kann, wenn ihm eigenes vertretbares Versehen zur Last fällt, auf den Fall des Bergbaus angewandt und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen ausdrücklich hervorgehoben, damit über die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes dadurch kein Zweifel verursacht wird, daß das Berggesetz die Entschädigungspflicht des Bergbautreibenden im übrigen weiter ausdehnt als das Zivilrecht.[2]) Da die Schadensersatzpflicht des Bergwerksbesitzers von einem Verschulden desselben nicht abhängig ist, handelt es sich also, wie Westhoff[3]) zutreffend ausführt, lediglich um einen Beispielsfall dieser allgemeinen Rechtsregel, deren Geltung im Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen angemessen schien.[4])

Der Einwand des Bergwerksbesitzers ist nach Inhalt des § 150 Abs. 1 ABG von folgenden beiden Voraussetzungen abhängig:

1. Es muß in objektiver Beziehung zur Zeit der Errichtung der Gebäude oder Anlagen „die durch den Bergbau drohende Gefahr" vorliegen.

2. In subjektiver Beziehung muß zur Zeit der Errichtung der Anlage dem Grundbesitzer diese Gefahr entweder bekannt sein oder darf ihm „bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit[5]) nicht unbekannt bleiben".

Die Beweislast für diese beiden Voraussetzungen liegt bei dem beklagten Bergwerksbesitzer, welcher nicht das Vorliegen des Tatbestandes des § 148 ABG bestreitet, sondern nur behauptet, daß demselben die Tatsachen des § 150 Abs. 1 ABG entgegenstehen, die die Wirksamkeit des Klageanspruchs aus § 148 ABG hemmen.[6])

Der Bergwerksbesitzer hat zunächst als objektive Voraussetzung des Einwandes aus § 150 Abs. 1 zu beweisen, daß eine Gefahr zur Zeit der Errichtung des Gebäudes oder der Anlage bereits gedroht hat. Es muß aber die Gefahr gedroht haben, welche später den Schaden wirklich herbeigeführt hat.[7])

Zur Begründung des Einwandes genügt aber nicht die bloße Möglichkeit einer Beschädigung des zu errichtenden Gebäudes durch den Bergbau,[8]) d. h. eine „drohende Gefahr" liegt nur dann vor, wenn der Eintritt des Schadens

[1]) Motive ZfB 6, 172.

[2]) Motive a. a. O. S. 173; RG 5. 7. 84 ZfB 26, 380, D. I. S. 342, RGZ 11, 334, Seuff. Arch. 38, 143.

[3]) Westhoff S. 341.

[4]) Ebenso Isay § 150 Anm. 1; Brassert-Gottschalk § 150 Anm. 1; a. M. Uth ZfB 47, 212 ff im Anschluß daran Klostermann § 150 Anm. 1.

[5]) RG 11. 11. 05 ZfB 47, 261.

[6]) OLG Hamm 4. 10. 81 ZfB 23, 244; OLG Hamm 12. 1. 92 ZfB 33, 52; RG 21. 11. 14 ZfB 56, 269.

[7]) OLG Hamm 26. 2. 89, ZfB 30, 361; RG 13. 7. 98 ZfB 40, 78; RG 4. 4. 00 ZfB 42, 105; RG 26. 4. 02 ZfB 44, 245; Westhoff S. 346.

[8]) OLG Hamm 20. 2. 94, ZfB 35, 357; OLG Hamm 2. 6. 94 ZfB 35, 373, D. II S. 116; Gruch. 38, 1080; OLG Hamm 11. 2. 98 ZfB 39, 475; RG 13. 7. 98, ZfB 40, 78.

nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.[1])

In subjektiver Beziehung muß dem Grundbesitzer nachgewiesen werden, wenn der Bergbau bereits unter dem betreffenden Grundstücke umgeht, daß er die Tatsache des unter seinem Grundstücke betriebenen Bergbaus kannte oder kennen mußte und daß er die gefahrdrohende Ausdehnung des Bergbaus als wahrscheinlich voraussehen konnte oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit als wahrscheinlich voraussehen mußte.

Hinsichtlich der Frage, was unter Anwendung der „gewöhnlichen Aufmerksamkeit" zu verstehen ist, herrscht Streit darüber, ob das den Schadensersatzanspruch des Grundeigentümers ausschließende Verschen sich als „grobes" oder „mäßiges" Versehen darstellt. Unter Berufung auf das ALR[2]) vertritt Daubenspeck[3]) die Ansicht, daß schon ein „mäßiges" Versehen des Grundbesitzes genügt, um ihm im Sinne des § 150 ABG die Unterlassung „gewöhnlicher Aufmerksamkeit" entgegenhalten zu können.

Westhoff[4]) und Isay[5]) stehen auf dem Standpunkt, daß sich unter der Geltung des BGB der Begriff der gewöhnlichen Aufmerksamkeit mit der Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, deren Außerachtlassung nach § 276 BGB Fahrlässigkeit darstellt, deckt.

Dagegen hält die Rechtsprechung daran fest, daß der Grundeigentümer die gewöhnliche Aufmerksamkeit im Sinne des § 150 Abs. 1 nur dann nicht beobachtet hat, wenn ihm der Vorwurf „groben" Verschuldens oder nach dem Sprachgebrauch des BGB grobe Fahrlässigkeit trifft.[6]) Dieser Ansicht ist mit Rücksicht darauf beizutreten, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 Schadensersatzansprüche des Grundeigentümers gänzlich ausgeschlossen sind. Bei Anwendung der Grundsätze über konkurrierendes Verschulden, worauf Uth[7]) mit eingehender Begründung aufmerksam macht, ist zu erwägen — jedenfalls unter der Herrschaft des BGB zum mindesten de lege ferenda —, ob nicht in den Fällen des § 150 Abs. 1 eine Verteilung des Schadens unter Bergwerksbesitzer und Grundeigentümer eintreten müsse. Dem würde eine gewisse Berechtigung zuzusprechen sein, wenn schon die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt als Nichtbeobachtung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit anzusehen sein würde. Geht man aber mit der Rechtssprechung davon aus, daß dem Grundeigentümer g r o b e Fahrlässigkeit nachgewiesen werden muß, so kann man sehr wohl den Standpunkt vertreten, daß das Verhalten des Grundeigentümers bei Vorliegen einer solchen groben Fahrlässigkeit als so überwiegend kausal für den Schaden angesehen wird, daß er überhaupt keinen Schadensersatzanspruch mehr geltend machen kann.

---

[1]) RG 14. 11. 94 ZfB 36, 338; RG 13. 7. 98 ZfB 40, 78; RG 8. 7. 05 ZfB 46, 529; Westhoff S. 345.
[2]) § 20 I, 3 ALR; Strohn in ZfB 7, 112.
[3]) Haftpflicht S. 47.
[4]) S. 347 ff.
[5]) S. 105.
[6]) RG 11. 11. 05 ZfB 47, 262; OLG Köln 24. 4. 06 ZfB 48, 406, bestätigt durch RG 17. 4. 07; RG 4. 10. 16 ZfB 58, 98; Brassert-Gottschalk S. 613; Klostermann S. 427; Arndt § 150 Anm. 1. Vgl. auch RG 14. 5. 24 ZfB 65, 484.
[7]) Uth S. 12.

Wenn auch der Anspruch des Grundbesitzers aus § 148 ABG ein rein persönlicher ist, so kann demselben der Einwand, daß dem Vorbesitzer die durch den Bergbau drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte, entgegengesetzt werden.[1])

Ebenso muß der Pächter, der auf einem bergbaugefährdeten Grundstück ein Gebäude errichtet, den Einwand aus § 150 Abs. 1 ABG gegen sich gelten lassen, selbst wenn er gutgläubig war, der Grundstückseigentümer aber die Gefahr kannte oder bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit bekannt sein mußte. Selbstredend bleibt es in diesem Falle dem Pächter unbenommen, seinerseits im Rahmen seiner vertraglichen Rechte sich bei dem Verpächter schadlos zu halten.[2])

Die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters (Vormunds) von der drohenden Gefahr steht ebenfalls derjenigen des Grundeigentümers gleich. Zur Begründung des Einwandes aus § 150 Abs. 1 ABG genügt es ebenso, wenn bei einer juristischen Person der gesetzliche Vertreter, beim Fiskus der Beamte oder die Behörde, welche den Fiskus nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nach außen hin vertritt, der Bevollmächtigte des Grundeigentümers oder sonstige Dritte, soweit er sich ihrer als Gehilfen bei Errichtung der Anlage bedient, der Geschäftsführer einer verpachtenden Gesellschaft, die besondere drohende Gefahr bekannt war oder bekannt sein mußte.[3])

Die Rechtsprechung hat jedoch nur in seltenen Fällen den Einwand des § 150 Abs. 1 ABG für durchgreifend erachtet.[4]) In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist der Nachweis des Mangels gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht als geführt angesehen worden, da insbesondere der Nachweis der Kenntnis, daß der Bergbau in der Nähe umgeht, benachbarte Häuser verankert oder Häuser in weiterer Umgebung geschädigt sind, nicht genügte.[5])

Häufig wird der Bergwerksbesitzer den Grundbesitzer durch eine rechtzeitige Warnung auf die drohende Gefahr aufmerksam machen, um dadurch den Einwand aus § 150 ABG begründen zu können. Es muß sich jedoch um eine begründete Warnung handeln, eine Warnung, die auf die durch ein bestimmtes Flöz speziell drohende konkrete Gefahr aufmerksam macht. Unter dieser konkreten Gefahr ist die Gefahr zu verstehen, die sich in dem später eingetretenen Schadensereignis verwirklicht hat.[6]) Ein allgemein gehaltener

[1]) LG Saarbrücken 13. 3. 88 und OLG Köln 16. 11. 88, ZfB 30, 362 (die in dem Urteil des LG Dortmund vom 17. 2. 83 ZfB 27, 92 vertretene gegenteilige Auffassung wird durch die obigen Urteile zutreffend widerlegt). RG 22. 9. 94 ZfB 36, 346, RGZ 34, 268; OLG Hamm 31. 1. 99 ZfB 40, 359; RG 6. 7. 29 ZfB 71, 254; Klostermann a. a. O. Anm. 4; Westhoff S. 357; Arndt a. a. O.; Voelkel S. 125; Schlüter-Hense a. a. O.; Brassert-Gottschalk a. a. O. Anm. 8; verneinend Uth ZfB 47, S. 227 ff.

[2]) RG 17. 9. 32 ZfB 73, 509.

[3]) RG 14. 12. 92 ZfB 34, 253; RG 17. 9. 32 ZfB 73, 509; Westhoff S. 356.

[4]) OLG Köln 16. 11. 88 ZfB 30, 264 (Beschädigung vieler Nachbargebäude); RG 16. 10. 95 ZfB 37, 224 (Anlagen in unmittelbarer Nähe beschädigter Häuser in einem früher Senkungen zeigenden Garten); OLG Hamm 31. 1. 99 ZfB 40, 359 (sichtbare Erdrisse bei Erdarbeiten, Bergschädenprozeß des Rechtsvorgängers); RG 15. 2. 02 ZfB 43, 358 (langjährige sichtbare Risse und Senkungen); OLG Köln 13. 6. 06 ZfB 48, 299 (Aufbauten und Erweiterung auf und an Gebäuden trotz vorhandener Schäden).

[5]) Klostermann S. 428 und die dort angeführten Entscheidungen.

[6]) RG 7. 10. 16 ZfB 58, 105; RG 14. 5. 24 ZfB 65, 484; RG 17. 9. 32 ZfB 73, 514; Westhoff S. 352; Uth S. 39.

Hinweis auf das gefahrdrohende Umgehen und die damit verbundene Möglichkeit einer Gefährdung durch den Bergbau genügt nicht, den Einwand aus § 150 durchschlagen zu lassen, wie auch eine Warnung bedeutungslos ist, die eine andere Gefahr angab als diejenige, durch welche der Schaden eingetreten ist.[1]) Das Gleiche gilt, wenn z. B. gesagt ist, „das Gebäude sei durch den Bergbau gefährdet und eigene sich daher nicht als Baugelände", und zwar auch dann, wenn gleichzeitig auf die Bestimmung des § 150 ABG hingewiesen ist.[2])

Andererseits wird die Mißachtung einer begründeten Warnung, durch die der Grundbesitzer mit der drohenden Gefahr ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, als Außerachtlassung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit aufgefaßt.[3])

Die Warnung muß aber rechtzeitig ergehen, d. h. bevor mit der Errichtung der Anlagen begonnen ist. Anderenfalls ist sie bedeutungslos, falls damit nicht das Anerbieten verbunden ist, dem Grundbesitzer die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und die ihm außerdem nach § 150 Abs. 2 ABG zustehende Vergütung zu zahlen.[4])

Wenn der Bergwerksbesitzer die Verankerung des geplanten Hauses übernimmt, die Materialien zu einer solchen Verankerung selbst liefert oder die Kosten derselben übernimmt, so kann der Grundbesitzer annehmen, daß sein verankertes Haus nicht gefährdet ist.[5]) Auch genügt nicht etwa die Tatsache, daß der Grundbesitzer wegen der Verankerung eines beabsichtigten Neubaus bei dem Bergwerksbesitzer anfragt und dieser sich zur Verankerung bereit erklärt, ohne weiteres zur Annahme eines Verschuldens im Sinne des § 150 ABG, auch wenn das ohne Verankerung errichtete Haus später beschädigt wird.[6])

Ebenso bleibt der Einwand aus § 150 Abs. 1 ausgeschlossen, wenn der Bergwerksbesitzer dem Grundeigentümer die Baustelle als sicher bezeichnet hat.[7])

Übrigens besteht auch für den Grundeigentümer keine Verpflichtung dem Bergwerksbesitzer die beabsichtigte Errichtung eines Gebäudes innerhalb seines Grubenfeldes mitzuteilen, damit dieser die Gebäude auf seinen Grubenbildern nachtragen kann.[8])

Er ist weiterhin nicht dazu verpflichtet, wenn er mit der selbstverständlichen Möglichkeit einer bergbaulichen Gefährdung seines Grundstücks

---

[1]) RG 13. 6. 98 ZfB 40, 78; RG 2. 12. 99 ZfB 41, 216; RG 4. 4. 00 ZfB 42, 105 ff. sowie die dort S. 107 zitierten Urteile; RG 26. 4. 02 ZfB 44, 242; RG 6. 7. 29 ZfB 71, 254.

[2]) RG 23. 10. 12 ZfB 54, 271.

[3]) RG 7. 5. 90 ZfB 32, 127 ff.; RG 14. 11. 94 ZfB 36, 338; RG 22. 12. 94 ZfB 36, 347 ff., RGZ 34, 368; RG 13. 7. 98 ZfB 40, 78; RG 2. 12. 99 ZfB 41, 216; RG 26. 4. 02 ZfB 44, 242; RG 17. 9. 32 ZfB 73, 511.

[4]) RG 30. 1. 04 ZfB 45, 482; RG 23. 10. 12 ZfB 54, 271; Klostermann S. 428; Brassert-Gottschalk S. 615/16.

[5]) OLG Hamm 1. 7. 98 ZfB 40, 93; RG 13. 12. 99 ZfB 41, 219; RG 8. 7. 05 ZfB 46, 528.

[6]) RG 3. 10. 06 ZfB 48, 291.

[7]) RG 17. 4. 89 D. I S. 207; RG 14. 5. 24 ZfB 65, 484.

[8]) RG 7. 11. 91 ZfB 33, 383.

rechnen kann, wegen der etwaigen Gefährdungen Erkundigungen anzustellen.[1] [2])

Unter den „anderen Anlagen" des § 150 wird man z. B. Gasrohrleitungen, Eisenbahnen, Eiskeller, Ölzisternen, Brunnen,[3]) Brücken, Tennisplätze, Flutgräben,[4]) sowie die in § 116 b II 16 ALR beispielsweise genannten Wasserleitungen, Teiche, Bleichen und ähnliche Anlagen zu rechnen haben.[5])

Auf völlig neue Anlagen beschränkt sich die Bestimmung jedoch nicht. Unter Umständen kann auch die Errichtung eines Umbaus oder eines Erweiterungsbaus hierher gehören, sofern derselbe sich als neue Anlage und nicht als Reparaturbau darstellt.[6]) Nicht dagegen gilt die Legung von Gasröhren in einer Ortsstraße sowie die Änderung einer vorhandenen Straßenbeleuchtung als Neuerrichtung einer selbständigen Anlage noch als Erweiterung einer solchen.[7])

II. Der Einwand aus § 150 Abs. 2 ABG.

Dieser Abs. 2 ist dem § 150 des Regierungsentwurfs erst auf Beschluß der Herrenhauskommission hinzugesetzt worden.[8]) Diese Bestimmung hat den Zweck, die Besorgnis zu beseitigen, daß aus Spekulation Häuser oder Anlagen errichtet werden, um von dem Bergwerksbesitzer hohe Entschädigungen zu erlangen.

Der § 150 Abs. 2 ABG trifft den besonderen Fall der auf § 148 ABG beruhenden Rechtsregel,[9]) daß der Bergwerksbesitzer auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, welchen ein Grundstück dadurch erleidet, daß eine auf demselben beabsichtigte Anlage wegen der durch den Bergbau drohenden Gefahr unterbleiben muß und das Grundstück infolgedessen nicht mehr den Wert eines Bauplatzes, sondern nur noch einen geringeren Wert hat.

[1]) RG 7. 10. 16 ZfB 58, 108.

[2]) Abweichend vom preußischen Recht und im Gegensatz zur preußischen Praxis (vgl. Min.-Erl. v. 25. 11. 80 ZfB 22, 252) kennt das sächsische ABG (§ 360 Abs. 2) eine Auskunftspflicht der Bergbehörde über Dasein und Umfang der Gefahr; vgl. dazu im einzelnen die Verordnung vom 9. 6. 10 §§ 6 ff. in ZfB 51, 580 ff.

[3]) RG 21. 2. 83 D. I S. 369.

[4]) RG 14. 10. 91 ZfB 33, 229.

[5]) Westhoff S. 360; Brassert-Gottschalk a. a. O. Anm. 10; Schlüter-Hense a. a. O. Anm. 3.

[6]) OTr. 27. 2. 65 ZfB 7, 241; Striethorst 57, 235; RG 15. 1. 04 JW 1905, 124; OLG Köln 13. 6. 06 ZfB 48, 299; RG 22. 1. 10 ZfB 52, 508; Westhoff S. 361; Klostermann a. a. O. Anm. 2; Schlüter-Hense a. a. O.; Brassert-Gottschalk a. a. O.

[7]) RG 26. 5. 05 ZfB 47, 455; RGZ 61, 23.

[8]) Vgl. ZfB 6, 342.

[9]) § 150 Abs. 2 ist nicht Ausdehnung, sondern Anwendung des § 148. Vgl. RG 21. 12. 92 ZfB 34, 508; RG 8. 1. 98 D. II S. 205; RG 10. 12. 04 ZfB 49, 387; RG 18. 2. 14 ZfB 55, 355. Ebenso: Arndt a. a. O. Anm. 2, Klostermann a. a. O. Anm. 6. Einige Rechtslehrer, wie Oppenhoff, Anm. 853, und Daubenspeck, Haftpflicht S. 50 Anm. 2, finden in der Bestimmung eine Ausdehnung des in § 148 ausgesprochenen Prinzips, die sie auf die natürliche Billigkeit zurückführen. Sie verkennen aber dabei den Begriff der vollständigen Entschädigung im Sinne des § 148 und übersehen, daß diese alle Vermögensnachteile umfaßt, die in einem ursächlichen Zusammenhang zum Betriebe des Bergbaus stehen. Brassert-Gottschalk will diese Regel als eine von den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen abweichende, spezifisch bergrechtliche ansehen. Vgl. Brassert-Gottschalk a. a. O. Anm. 13.

Dieser Grundsatz soll aber dann keine Anwendung finden, d. h. der Anspruch auf Vergütung einer angeblichen Wertminderung soll ausgeschlossen sein, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Grundbesitzer die in Wirklichkeit nicht bestehende Absicht zu bauen in doloser Weise kundgegeben hat, um die Minderwertsvergütung von dem Bergwerksbesitzer zu erzielen.

Dieser spezielle Tatbestand des Abs. 2 wird daher wohl nur in dem Falle zutreffen, wo ein Grundstück bisher Bauplatzqualität überhaupt nicht gehabt hat, der Eigentümer aber künstlich und wahrheitswidrig dem Grundstück diese Eigenschaft beigelegt hat, um eine Schadenssumme zu erlangen.[1]) Hierbei stellt aber, wie Uth[2]) ausführt, das Vorbringen des § 150 Abs. 2 sich nicht als ein materiellrechtlicher Einwand, sondern als ein Leugnen des Anspruchs dar. Wird daher die Absicht bloß kundgegeben, um eine Entschädigung zu erzielen, war also die Absicht zu bauen gar nicht vorhanden, so kann aber von einem gezwungenen Unterlassen der Bauabsicht und einem damit verbundenen Schaden nicht gesprochen werden. Demnach erscheint die ganze Bestimmung des § 150 Abs. 2 ABG als vollkommen überflüssig.

III. Die Einrede der Verjährung.

Die Verjährung von Ansprüchen auf Schadensersatz, zu denen der Bergwerksbesitzer berggesetzlich verpflichtet ist (§§ 148 und 149 ABG), regelt sich nach § 151 ABG.

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 54 I 6 ALR, welche nach der Deklaration vom 31. 3. 1838[3]) auch auf die Ersatzansprüche eines durch den Bergbau verursachten Schadens Anwendung fand, dehnt § 151 ABG auf den ganzen Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes aus, da sich das Bedürfnis nach einer solchen kürzeren Verjährungsfrist als zweckmäßig erwies. Sie hat den Zweck, einerseits den Bergbautreibenden vor veraltenden Entschädigungsansprüchen, deren Grund und Umfang nicht mehr aufgeklärt werden kann, zu schützen, und andererseits den Beschädigten durch die Art und Weise, wie die Voraussetzungen der kürzeren Verjährungsfrist bestimmt sind, vor einer Verkürzung an seinem Recht zu schützen.[4])

Voraussetzung des Eintritts der Verjährung ist nach Inhalt des § 151 ABG Wissenschaft des Geschädigten vom Dasein und vom Urheber des Schadens, sowie Ablauf einer dreijährigen Frist seit dieser Wissenschaft.

Unter „Wissenschaft" ist die sichere Kenntnis der für die Klageerhebung wesentlichen Tatsachen zu verstehen. Die Kenntnis von dem Umfang des Schadens ist zum Beginn der Verjährung nicht erforderlich. Das Kennenmüssen steht hier, im Unterschied zum Tatbestand des § 150 Abs. 1, dem Kennen nicht gleich.[5]) Die Kenntnis muß aber eine so sichere und vollständige sein, daß daraufhin ein verständiger Mensch nach vorsichtigen und verständigen Erwägungen die Anstrengung der Klage gegen einen bestimmten Urheber mit Aussicht auf Erfolg vornehmen kann. Einer bloßen Vermutung über den Umfang einer an sich erkannten Haftung kann hiernach Einfluß auf den Beginn der Verjährung nicht eingeräumt werden. Der Beschädigte

[1]) Westhoff, S. 373.
[2]) S. 61.
[3]) Vgl. Motive ZfB 6, 171.
[4]) Motive a. a. O. S. 172.
[5]) RG 30. 1. 04 ZfB 45, 482; RG 26. 4. 02 ZfB 44, 242.

muß aber wenigstens glauben, Gewißheit zu haben, das alle zur Begründung des Klageantrags erforderlichen Tatsachen, Person des Schuldners, schädigende Tatsache, Eintritt des Schadens und Kausalzusammenhang, vorliegen.[1])

Eine solche Kenntnis ist z. B. dann anzunehmen, wenn eine „begründete Warnung" auf Grund des § 150 ABG ergangen ist.[2]) Verschuldete Unkenntnis, wenn sich der Geschädigte über den Umfang des Schadens geirrt hat, steht aber dem Laufe der Verjährung aus § 151 ABG nicht hemmend entgegen.[3]) Andererseits hat der Geschädigte noch keine genügende Kenntnis, wenn die Risse und Senkungen an einem Gebäude noch zu gering sind, um schon bestimmt die Ursache zu bezeichnen.[4])

Es genügt nicht, daß irgendeine beliebige Person Kenntnis vom Dasein des Schadens und von dessen Urheber hat, sondern der Geschädigte muß die Wissenschaft gehabt haben, d. h. entweder er selbst persönlich oder derjenige, welcher ihn bezüglich dieser Wissenschaft im Rechtssinne vertritt, ist etwa der Beschädigte eine juristische Person, so tritt an die Stelle des Beschädigten dessen verfassungsmäßig berufener Vorstand. Die Wissenschaft einer Behörde beginnt nicht erst dann, wenn die gesetzlichen Vertreter der Behörde sie besitzen, sondern schon mit der Kenntnisnahme derjenigen Personen, welche mit der Beaufsichtigung, z. B. einer Bahnstrecke, betraut sind.[5])

Der Geschädigte muß weiterhin Wissenschaft vom Dasein des Schadens gehabt haben. Es muß sich also immer um die Wissenschaft eines wirklich eingetretenen Schadens im Sinne des § 148 ABG handeln.[6])

Die Frage, wann und in welchem Umfange ein Schaden als eingetreten zu gelten hat, ist bereits an anderer Stelle erörtert worden. Jedenfalls kommt es bezüglich der Verjährung zunächst nicht darauf an, ob die Beschädigung gleich in ihrem ganzen Umfange eingetreten ist oder sich in ihren Wirkungen noch in die Zukunft fortsetzt. Sämtliche, auch die künftig noch eintretenden Beschädigungen müssen aber auf derselben Tatsache und Ursache beruhen, und auch die künftigen Schäden müssen sich soweit übersehen lassen können, daß der Geschädigte in der Lage ist, seine Ersatzansprüche mit Bestimmtheit geltend machen zu können. Liegen diese Voraussetzungen vor, was nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden muß, so verjährt der ganze Anspruch mit der Kenntnis vom Dasein dieses Schadens nach § 151 ABG.[7])

[1]) OTr. 20. 6. 73 ZfB 14, 390; OTr. 17. 1. 76 ZfB 17, 100 und die dort angeführten früheren Entscheidungen; RG 10. 3. 83; RG 18. 2. 88; RG 13. 10. 88, sämtliche in D. I S. 386—389; OLG Hamm 3. 5. 92 ZfB 33, 396; RG 2. 11. 95 ZfB 37, 227; RG 25. 1. 00 JW 1900. 192 Nr. 27; OLG Frankfurt a. M. 24. 6. 07 ZfB 50, 396; RG 22. 3. 11 ZfB 53, 106; JW 11, 494 Nr. 26; RG 3. 1. 14 ZfB 55, 256; RG 18. 1. 30 ZfB 71, 532; RG 5. 11. 32 ZfB 74, 163; Haftpflicht S. 92, 93 u. 95; Westhoff S. 374; Klostermann § 151 Anm. 4; Schlüter-Hense § 151 Anm. I, 1; Voelkel S. 126; Müller-Erzbach S. 365/66.

[2]) RG 23. 10. 12 ZfB 54, 271.

[3]) RG 7. 1. 14 ZfB 55, 257; JW 14, 419 Nr. 20, „Recht" 14, Sp. 399.

[4]) RG 7. 2. 94 D. II S. 206.

[5]) RG 14. 12. 92 ZfB 34, 253 D. II S. 210; Westhoff S. 375/76; Schlüter-Hense a. a. O. Anm. 2; Isay § 151 Anm. I, 1.

[6]) OTr. 30. 9. 72 ZfB 15, 115.

[7]) OLG Hamm 14. 4. 91 ZfB 32, 373; RG 11. 11. 91 ZfB 33, 232; D. I S. 391; RG 14. 12. 92 ZfB 34, 253, D. II S. 210; RGZ 30, 241; RG 24. 10. 17 ZfB 59, 192 „Recht" 18, Sp. 35; RG 17. 1. 20 ZfB 61, 423; RG 19. 12. 28 ZfB 70, 466; Westhoff S. 377; Isay a. a. O.; Brassert-Gottschalk S. 619; Müller-Erzbach S. 366.

Besonders gelagert ist der Fall, daß mehrere wiederkehrende Handlungen, eine jede für sich, immer wieder einen neuen Schaden zur Entstehung bringt. In diesem Falle ist die dreijährige Verjährung erst von dem Zeitpunkte an zu berechnen, an welchem das Dasein und der Urheber dieser späteren Schäden dem Beschädigten bekannt werden.[1])

Der Geschädigte kann den Anspruch nicht früher geltend machen, als er weiß, wer der Urheber des eingetretenen Schadens ist, d. h. welches Bergwerk den Schaden verursacht hat und wer der Besitzer zur Zeit der Entstehung des Schadens war. Der Ausdruck „Urheber" ist in § 151 ABG nicht ganz korrekt gebraucht. Hierunter soll aber, wie schon der Hinweis auf die §§ 148, 149 ABG erkennen läßt, jeder, welcher nach ABG zum Schadensersatz verpflichtet ist, verstanden werden.[2])

Zusammenfassend hat also der Geschädigte „Wissenschaft vom Urheber des Schadens", wenn er einmal weiß, daß der Schaden durch den Betrieb eines bestimmten Bergwerks verursacht worden ist und wenn er ferner weiß, wer der Besitzer dieses Bergwerks zur Zeit des Eintritts des Schadens ist.

Der Bergwerksbesitzer kann dem Geschädigten die Einrede der Verjährung nach § 151 ABG entgegenhalten, wenn der Geschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntnis erlangt hat und seit diesem Zeitpunkt drei Jahre vergangen sind.[3])

Im übrigen sind für die Verjährung des Bergschädenanspruchs die §§ 194 ff. BGB maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Unterbrechung (§§ 210 ff. BGB) und die Hemmung (§§ 202, 205 BGB) der Frist.

Die Verjährung wird demnach vor allem unterbrochen durch Anerkenntnis der Schadensersatzverpflichtung (§ 208 BGB). Hat z. B. der Bergwerksbesitzer eine Abschlagszahlung geleistet, indem er etwa eine Fruchtentschädigung gewährt hat, so hat er durch dieses Anerkenntnis die Verjährung unterbrochen.[4]) Dagegen kann in der Vornahme von Reparaturarbeiten durch den Bergwerksbesitzer eine Unterbrechung der Verjährung noch nicht erblickt werden.[5]) Eine Unterbrechung tritt ferner ein durch die Erhebung der Klage (§ 209 BGB) und durch Benutzung der ihr gemäß § 209 Abs. 2 BGB gleichstehenden Handlungen zur Geltendmachung des Anspruchs.[6])

Ist die Verpflichtung zum Schadensersatz in quali rechtskräftig festgestellt, so unterliegt die Klage auf Feststellung der Entschädigung in quanto nicht mehr der drei-, sondern der dreißigjährigen Verjährung.[7])

---

[1]) So RG 9. 10, 82 ZfB 24, 500, D. I S. 276 in Übereinstimmung mit der Praxis des preuß. Obertribunals. Vgl. dazu auch OLG Köln 5. 3. 80 ZfB 24, 217; RG 16. 11. 96 ZfB 38, 233, D. II, 156; OLG Hamm 6. 6. 99 ZfB 41, 117; RG 8. 2. 19 ZfB 60, 411; Haftpflicht S. 91 ff; Oppenhoff Anm. 861; Isay a. a. O.; Müller-Erzbach a. a. O.; Brassert-Gottschalk S. 620; Voelkel a. a. O.

[2]) Westhoff S. 379; Isay a. a. O. Anm. I, 2; Brassert-Gottschalk § 151 Anm. 4.

[3]) Gegenüber Schäden, deren wahrer Umfang oft erst nach längerer Zeit in die Erscheinung tritt, ist diese dreijährige Verjährungsfrist offensichtlich zu kurz. Nach sächsischem ABG (§ 371) ist diese Frist richtiger auf zehn Jahre festgesetzt. Vgl. zum sächs. ABG Wahle § 317 nebst Anmerkungen.

[4]) RG. 30. 5. 00, RGZ 46, 280; OLG Hamm 3. 12. 16 ZfB 58, 277.

[5]) OLG Hamm 3. 5. 92 ZfB 33, 396.

[6]) RG 2. 1. 15 ZfB 56, 269.

[7]) OTr. 22. 6. 63 ZfB 5, 234; Striethorst 49, 298; RG 6. 10. 86 ZfB 29, 132; RG 12. 3. 98 ZfB 39, 487; Brassert-Gottschalk § 151 Anm. 6; Oppenhoff Anm. 862; Schlüter-Hense a. a. O. Anm. II; Menzen Anm. 1 zu § 151.

D. Schluß

Werfen wir einen Blick zurück auf die wichtigsten Fragen, die sich im Anschluß an die Anwendung und Auslegung der §§ 148—152 ABG ergaben, und auf den Meinungsstreit zwischen Rechtsprechung und Rechtslehre, der sich an diese Fragen anknüpfte, so kommen wir zu dem Schluß, daß die dargestellten Grundzüge des preußischen Bergschadensrechts, dessen Regelung vor nunmehr fast siebzig Jahren erfolgte, nicht mehr den gestellten Anforderungen genügt und unbedingt einer neuen Regelung bedarf.

Namentlich wird von den Vertretern des Grundbesitzes eine Reform des Bergschadenrechts gefordert. Die Forderung der Grundeigentümer, die jedoch sämtlich auf eine erhebliche Verschärfung der Haftung des Bergwerksbesitzers ausgehen, gingen so weit, Stellung von Kautionen gegen Bergschäden, vorzugsweises Pfandrecht, persönliche Haftung der Gewerken, Befreiung von dem Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Bergbau und Grundbeschädigung zu fordern.[1])

Abgesehen davon, daß diese Vorschläge zum Teil nicht der Billigkeit entsprechen, ist die Verschiedenartigkeit der berggesetzlichen Bestimmungen der übrigen deutschen Berggesetze geeignet, die rechtlichen Pflichten und die gesetzliche Sicherheit des Bergwerkseigentums zum Schaden allgemeiner volkswirtschaftlicher Interessen, die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Bergbaus unter sich nachteilig zu beeinflussen. Das nationale Interesse und vor allem wirtschaftliche Erwägungen sprechen dafür, den Bergbau, diesem wichtigsten Zweig der deutschen Großindustrie, in einem deutschen Reichsberggesetz eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu geben.

[1]) Westhoff: Die Frage eines deutschen Reichsberggesetzes in ZfB 41 S. 36 ff., bes. S. 77.

Lebenslauf

Ich, Walter Müggenburg, wurde am 10. Juli 1910 als Sohn des Betriebsführers Julius Müggenburg in Essen geboren. Nachdem ich die Volksschule und Oberrealschule in Essen besucht hatte, begann ich im Jahre 1930 mit meinem juristischen Studium in München. Nach Verlauf von 4 Semestern siedelte ich zur Universität Rostock über, und bestand am 8. Dezember 1934 das juristische Doktorexamen.

Referent: Prof. Dr. Schultze – von Lasaulx